

VIKARIAT UND PROBEDIENST

**HANDREICHUNG
ZUM VIKARIAT,
ZUR ZWEITEN
THEOLOGISCHEN PRÜFUNG
UND ZUM PROBEDIENST
IN DER
EVANGELISCHEN KIRCHE
IM RHEINLAND**

STAND: SEPTEMBER 2025

INFORMATIONEN

DER VORBEREITUNGSDIENST	5
1. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.....	5
2. Aufbau und Ablauf des Vikariates.....	6
2.1 Allgemeines.....	6
2.2 Zur Rolle der Theologie in der zweiten Ausbildungsphase	6
2.3 Zur Rolle der Pädagogik in der zweiten Ausbildungsphase.....	7
3. Ausbildungsorte und -inhalte.....	8
3.1 Gemeinde	8
3.2 Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar)	8
3.3 Religionspädagogische Ausbildung (RPA)	11
3.4 Exemplarische Planung am Beispiel des Vikariatsjahrgangs II-2025	13
3.5 Supervision.....	13
4. Zweite Theologische Prüfung.....	14
4.1 Vorgezogene praktische Prüfungen	14
4.2 Mündliche Prüfungen	14
4.3 Kommentar zur Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung	16
I. Gottesdienst (§ 30).....	16
II. Religionsunterricht (§ 31)	21
III. Gemeindeprojekt (§32).....	32
IV. Gemeindepädagogik (§32a).....	35
V. Gespräch (§33)	38
VI. Anforderungen in Feministischer Theologie	39
VII. Hinweise für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten	40
4.4 Prüfungsordnung	45
4.5 Stoffplan	53
5. Ordination	56
6. Zugang zum Pfarrdienst.....	61
6.1 Probendienst	61
6.2 Sondervikariat	63
6.3 Anstellungsfähigkeit	63
7. Pfarrdienst.....	64
7.1 Pfarrwahl und Pfarrstellenbesetzung.....	64
7.2 Nicht-stellengebundener Auftrag	64
8. Fortbildungsverpflichtung in den ersten Amtsjahren (FeA)	65
9. Gruppensupervision während des Probendienstes	72
10. Weiterqualifizierung für den Schuldienst	72

11. Kooperative Personalpolitik zwischen den Gliedkirchen der EKD.	72
12. Ordnung der Vikar*innenvertretung (VV).....	73
 ANHANG 1: ADRESSEN	 79
ANHANG 2: FORMULARE	81

DER VORBEREITUNGSDIENST

1. AUFNAHME IN DEN VORBEREITUNGSDIENST

1.1 Mit Erster Theologischer Prüfung (Kirchliches Examen) in der EKiR

Nach Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung erfolgt die Einweisung in den Vorbereitungsdienst (Vikariat), in der Regel in einer rheinischen Kirchengemeinde. Gastvikariate in anderen Landeskirchen sind im Einzelfall möglich. Die Vikarin oder der Vikar wird einer Mentorin oder einem Mentor zugewiesen. Die Ausbildungszeit beträgt 2,5 Jahre.

Der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt schriftlich an das Landeskirchenamt. Die Antragsfristen sind:

- 01.08. für den Dienstbeginn am 01.04. des Folgejahres
- 01.02. für den Dienstbeginn am 01.10. des laufenden Jahres

1.2 Mit Erster Theologischer Prüfung (Kirchliches Examen) in einer anderen Gliedkirche der EKD

Hier gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in 1.1. Dem Aufnahmeantrag hinzugefügt werden muss eine ordentliche Bewerbung (Anschreiben, Lebens- und Ausbildungsverlauf, Zeugnisse) und die Zustimmung, die Ausbildungsakte der abgebenden Gliedkirche anzufordern. Vor der Berufung ist ein Übernahmekolloquium über einige spezifische Themen der EKiR abzulegen.

1.3 Mit Magister Theologiae (Fakultätsexamen)

Auch hier gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in 1.1. Dem Aufnahmeantrag hinzugefügt werden muss eine ordentliche Bewerbung (Anschreiben, Lebens- und Ausbildungsverlauf, Zeugnisse). Vor der Berufung ist ein Kolloquium abzulegen.

1.4 Mit Master of Theological Studies (Fakultätsexamen)

Studierende des Masterstudiengangs sollten die Aufnahme auf die Liste der Masterstudierenden beantragen. Für der Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gelten die gleichen Bestimmungen wie in 1.1. Vor der Berufung ist ein Kolloquium abzulegen.

1.5 Mit Master of Theology (Fakultätsexamen, international)

Für den Zugang mit einem internationalen Masterabschluss erfolgt eine Einzelfallprüfung, in unklaren Fällen auch in Rücksprache mit der EKD und einer Ev.-theol. Fakultät. Nach Anerkennung des Abschlusses gelten die gleichen Bestimmungen wie in 1.3.

2. AUFBAU UND ABLAUF DES VIKARIATES

2.1 Allgemeines

Das Vikariat findet an zwei Lernorten statt:

- In der Gemeinde bzw. in der Schule
- Im Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal bzw. im Pädagogischen Institut (PI) Villigst

In den 30 Monaten, die ein Vikar oder eine Vikarin einer Gemeinde zugewiesen ist, finden 20 Wochen der Ausbildung im Seminar bzw. PI statt. Das Vikariat dient sowohl dazu, die im Studium erlernten Fähigkeiten in die Praxis umzusetzen ('angewandte Theologie'), als auch die Erfahrungen aus der Gemeindepraxis zu reflektieren ('reflektierte Praxis').

2.2 Zur Rolle der Theologie in der zweiten Ausbildungsphase

Der ehemalige Direktor des Seminars für pastorale Ausbildung, *Peter Bukowski*, hat die Rolle der Theologie in der zweiten Ausbildungsphase ausführlich beschrieben¹. Seine Überlegungen haben nach wie vor Gültigkeit für die Ausbildung:

¹ Das Folgende nach: Peter Bukowski, Theologie in der Zweiten Ausbildungsphase!, Pastoraltheologie 93 (2004) Heft 4, 152-166.

- Nicht nur in der Universität, sondern auch in der zweiten Ausbildungsphase brauchen wir Theologie als Basistheorie kirchlicher Praxis. Theologie ist die tragende Referenzwissenschaft des Pfarrberufes.²
- Die Pointe der pastoralen Ausbildung liegt in der Verknüpfung von Theorie, Praxis und eigener Person.
- Praktische Gemeindefragen sollen als theologische Fragen erkannt werden.
- Das Seminar leistet einen eigenen theologischen Beitrag, indem hier didaktisch verantwortet und methodisch organisiert, Reflexion und Praxis, Lehre und Leben aufeinander bezogen werden.
- Theologie ist in der Vikarsausbildung unerlässliche Voraussetzung und Hilfe im Blick auf die in den pastoralen Praxisvollzügen zur Mitteilung resp. zur Darstellung kommenden Inhalte des Glaubens.
- Deshalb bedarf es im Seminar einer angewandten Theologie („advanced science“), die auch in materialer Hinsicht zusammenbringt, was zusammengehört: den biblisch orientierten Glauben, die Situation, die Person sowie den kirchlich-gesellschaftlichen Kontext.

2.3 Zur Rolle der Pädagogik in der zweiten Ausbildungsphase

Pädagogische Kompetenz ist eine *zentrale Handlungskompetenz im Pfarramt*. Nahezu alle pfarramtlichen Aufgaben beinhalten eine pädagogische Dimension. Immer gilt es Prozesse zu initiieren, zu gestalten und zu begleiten, die Menschen jeden Alters und jeder Lebenssituation Orientierung und Weiterentwicklung ermöglichen.

Die Evangelische Kirche im Rheinland sieht die wachsenden pädagogischen Anforderungen im Pfarramt und bietet Vikarinnen und Vikaren mit der Religionspädagogischen Ausbildung (RPA) eine fundierte pädagogische Ausbildung.

² Vgl. hierzu auch Christian Grethlein, *Pfarrer – ein theologischer Beruf!*, Frankfurt a.M. 2004.

3. AUSBILDUNGSORTE UND -INHALTE

3.1 Gemeinde

Die Gemeinde stellt – neben der Schule in der RPA – das zentrale Praxisfeld der Ausbildung dar. In der Gemeinde sollen Erfahrungen in möglichst vielen Bereichen kirchlichen Handelns gemacht werden:

- Gottesdienst
- Seelsorge und Besuchsdienst
- Konfirmandenarbeit
- Gemeindeaufbau und Kybernetik
- Erwachsenen- und Familienbildung
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte)
- Kasualien
- Gemeindeleitung und -verwaltung
- digitalen Formaten kirchlicher Arbeit

Während der Gemeindezeit stehen ein Mentor oder eine Mentorin dem Vikar oder der Vikarin als Ausbilder oder Ausbilderin, Ansprechpartner, Lehrer und Supervisorin zur Seite. Gemeinsam reflektieren Vikar und Mentorin die Praxis (z.B. Gottesdienste, Unterrichtseinheit in der KA etc.). Besonders zu Anfang des Vikariates werden diese gemeinsam vorbereitet und reflektiert. Dabei treten Mentor und Vikarin auch in Dialog über theologische Fragestellungen (z.B. durch die gemeinsame Lektüre theologischer Literatur).

3.2 Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar)

Das von den vier Landeskirchen Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche von Westfalen, Lippische Landeskirche und Evangelisch-Reformierte Kirche gemeinsam betriebene Seminar versteht sich als Teil des Theologischen Zentrums Wuppertal (ThZW) in dem eine stärkere Vernetzung der einzelnen Einrichtungen für Aus- und Fortbildung angestrebt wird. Auf diese Weise kommt es zur Begegnung und zum Austausch zwischen den verschiedenen Arbeitsbereichen und Zielgruppen.

Das Seminar ist neben der Gemeinde (bzw. Schule) der zweite Lernort. Ihm kommt in besonderer Weise die Aufgabe zu, die praktischen Erfahrungen zu reflektieren, sie mit dem im Studium erworbenen Wissen zu vernetzen und mit praktisch-theologischen Konzeptionen und Überlegungen zu verbinden. Dabei besteht das Ziel der Ausbildung in der Fähigkeit zur Integration von theologischem Wissen und pastoralen Kompetenzen wie z.B. Empathie, Gesprächsfähigkeit, Wahrnehmung des Gegenübers oder der Gemeinde. Zu diesem Zweck erfolgt das Lernen im Seminar auf drei Ebenen:



- *Information:* Das für ein pastorales Handlungsfeld benötigte Wissen wird durch Lektüre, Referate und andere kognitive Arbeitsformen erworben.
- *Introspektion:* Kennenlernen der eigenen Person, Selbsterfahrung
- *Experimentieren:* Predigen, Gesprächsführung etc. werden praktisch eingeübt. Die Lernprozesse werden von der Lerngruppe sowie den Dozentinnen und Dozenten begleitet.

Neben der Gemeindepädagogik bilden Kurse in Homiletik, Liturgik und Seelsorge die thematischen Schwerpunkte der Ausbildung:

Die einzelnen Kursfächer im Überblick



Homiletik – Liturgik

Neben der theoretischen Auseinandersetzung mit der Homiletik nimmt die Predigtanalyse einen weiten Raum ein. Praktische Übungen in homiletischer und liturgischer Präsenz, Sprech-erziehung und Körperübungen ergänzen das Programm.

Seelsorge

Die Seelsorgeausbildung gliedert sich in fünf fraktionierte Kurswochen und die Arbeit im Praxisfeld Gemeinde. Durch Gesprächsprotokollanalysen, Zweiergespräche unter Beobachtung eines Dritten, Rollenspiele, Fallbesprechungen, Selbsterfahrungsübungen, Einzelgespräche mit einem oder einer der Auszubildenden werden Person und Thema in Beziehung gesetzt. Theorieblöcke (Seelsorgekonzeptionen, psychotherapeutische Ansätze etc.) vervollständigen das Programm.

Spiritualität

Der Kurs Spiritualität soll dazu anregen, sich Formen evangelischer Frömmigkeit zu nähern und 'handwerkliche' Aspekte der Frömmigkeitspraxis kennen zu lernen. Durch Schweigen, Psalmengebet, Schriftmeditation, Herzensgebet etc. wird die Alltagsroutine unterbrochen und Zeit und Raum eröffnet, im persönlichen Gebet Gott zu begegnen.

Exkurs: Die Kapelle im ThZW

Im Zentrum des Theologischen Zentrums Wuppertal (ThZW) steht die gemeinsame *Kapelle*. Sie symbolisiert entscheidende Herausforderungen an die Aus- und Fortbildung: die Rückgewinnung der Religion als einer konstitutiven anthropologischen Dimension, die Überwindung der ethischen Reduktion von Theologie sowie der Flucht ins Wissen, ..., die Entfaltung der Praktischen Theologie als „Gotteskunst“ (Nicol)³ sowie die Entwicklung eines persönlichen geistlichen Lebens als „Tiefendimension jeder theologischen Existenz“ (Jüngel).⁴



Diakonie, Ökumene / Mission / Interkulturelle Theologie

Die Kurswoche Ökumene, Mission und interkulturelle Theologie reflektiert die gegenwärtige Praxis der Ökumene und zeigt die ökumenische, missionarische und interkulturelle Dimension kirchlichen Lebens und Handelns der Gegenwart auf. In der Kurswoche Diakonie werden diakoniewissenschaftliche Grundlagen sowie ihre Bedeutung für das gegenwärtige kirchliche Leben erörtert.

³ Martin Nicol, Ereignis und Kritik, in: ZThK 99 (2002) 226-238, zit. 226ff.

⁴ Eberhard Jüngel, Besinnung auf 50 Jahre theologische Existenz, in: ThLZ 128 (2003) 471-484, zit. 482.

3.3 Religionspädagogische Ausbildung (RPA)

In der religionspädagogischen Ausbildung (RPA) erwerben, vertiefen und erproben Vikarinnen und Vikare durch gezielt aufeinander aufbauende Ausbildungsphasen in Theorie und Praxis pädagogische und religionspädagogische Kenntnisse und Kompetenzen. Sie lernen ihre zukünftige Rolle als Lehrende im Pfarramt bewusst wahrzunehmen. Dabei werden sie von Mentorinnen und Mentoren in Schule und Gemeinde, Dozentinnen und Dozenten des PI und des Seminars für pastorale Ausbildung sowie einer sog. ‚Bekannten Prüferin‘ oder einem ‚Bekannten Prüfer‘ individuell gefördert und begleitet.

Die Ausbildungsphasen der Religionspädagogischen Ausbildung

Die RPA besteht aus drei Phasen, die mit den vorgezogenen Prüfungen „Religionsunterricht“ und „Gemeindepädagogik“ abschließen:

Die *erste Phase* beinhaltet die schulische Ausbildung zu Beginn des Vikariats am PI sowie einer Ausbildungsschule, die nach Möglichkeit am Ort der Vikariatsgemeinde liegt. Diese Phase wird durch die Kurse Pädagogik I-III strukturiert und begleitet. Die Gemeindepräsenz bis zum Abschluss des Kurses Pädagogik III beschränkt sich auf die Vorstellung der Vikarin oder des Vikars in der Gemeinde, erste Orientierungen und vereinzelte Hospitationen, insbesondere im gemeindepädagogischen Bereich. Ansonsten steht diese Zeit der Vor- und Nacharbeit zu den Pädagogikkursen, der Lektüre religionspädagogischer Literatur sowie der Erarbeitung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsentwürfe zur Verfügung. Während dieser Zeit sollen keine aktiven Dienste in der Gemeinde übernommen werden.

Mit der Einweisung in den Vorbereitungsdienst wird der Vikarin oder dem Vikar durch das zuständige Schulreferat/Bezirksbeauftragten eine „Bekannte Prüferin“ oder ein „Bekannter Prüfer“ für den Bereich Schule zugeordnet. Diese oder dieser führt zwischen den Kursen Pädagogik II und III einen ersten Unterrichtsbesuch auf Grund einer ausgearbeiteten Unterrichtsreihe sowie zwei weitere Besuche während der Langzeitphase durch. In der praktischen Prüfung Religionsunterricht fungiert sie oder er als Prüferin oder Prüfer 1.

Weitere Informationen zum Schulvikariat enthält der „Reader Schulvikariat“, der zu Beginn der pädagogischen Ausbildung vom PI Villigst ausgehändigt wird.

Nach dieser konzentrierten Schulphase zu Beginn des Vikariats verläuft die religionspädagogische Ausbildung parallel zu den anderen pastoralen Arbeitsfeldern in der Gemeinde und im Seminar (*Phase 2*).

In der Gemeinde werden praktische Erfahrungen in gemeindepädagogischen Handlungsfeldern gewonnen (Konfirmandenarbeit, Arbeit mit Kindern, Erwachsenen- und Familienbildung, Seniorenarbeit usw.). Parallel dazu wird die schulpädagogische Ausbildung für die Dauer von ca. einem Jahr - längstens aber bis zur vorgezogenen Prüfung Religionsunterricht - durch zwei Stunden Religionsunterricht in der Woche weitergeführt und vertieft. In dieser Phase wird eine Integration von schul- und gemeindepädagogischen Kenntnissen und Kompetenzen angestrebt.

Die gemeindepädagogische Ausbildung in dieser Zeit erfolgt im Rahmen der Seminarkurse. Es sind die Kurse Gemeindepädagogik I (eine Woche Einführung in die Gemeindepädagogik, Arbeit mit Kindern, Erwachsenen- und Familienbildung, Seniorenarbeit) und Gemeindepädagogik II (drei Wochen Konfirmandenarbeit mit Praxiswochenende und weitere gemeindepädagogische Modelle: z.B. Jugendarbeit).

Nach dem Kurs Gemeindepädagogik II folgt die *dritte Phase* der RPA in Form weiterer Praxiserfahrung in der Gemeinde. Sie wird abgeschlossen durch die vorgezogene Prüfung Gemeindepädagogik.

Inhalte:

- Einführung in (religions)pädagogisches Denken und Handeln
- Kennenlernen der pädagogischen Lernfelder in Schule (Religionsunterricht) und Gemeinde (Gmeindepädagogik)
- Beobachtung, Analyse, Planung und Durchführung von Lernprozessen in Schule und Gemeinde
- Wahrnehmung von Konvergenzen religionspädagogischen Arbeitens an den verschiedenen Lernorten

3.4 Exemplarische Planung am Beispiel des Vikariatsjahrgangs II-2025

Zeitraum	Ausbildungsinhalt
01.10.2025 – 05.10.2025	Gemeindezeit
06.10.2025 – 11.10.2025	Kurs Pädagogik I
12.10.2025 – 09.11.2025	Schulvikariat
10.11.2025 – 14.11.2025	Kurs Pädagogik II
15.11.2025 – 22.02.2026	Schulvikariat
23.02.2026 – 26.02.2026	Kurs Pädagogik III
27.02.2026 – 22.03.2026	Gemeindevikariat
23.03.2026 – 02.04.2026	Kurs Seelsorge I
03.04.2026 – 17.05.2026	Gemeindevikariat
18.05.2026 – 29.05.2026	Kurs Homiletik-Liturgik I / Gemeindeentwicklung I
30.05.2026 – 05.07.2026	Gemeindevikariat
06.07.2026 – 17.07.2026	Kurs Kasualien / Gemeindepädagogik I
18.07.2026 – 06.09.2026	Gemeindevikariat
07.09.2026 – 25.09.2026	Kurs Gemeindepädagogik II
26.09.2026 – 01.11.2026	Gemeindevikariat
02.11.2026 – 06.11.2026	Kurs Seelsorge II
09.11.2026 – 13.11.2026	Kurs Diakonie (regional) I
14.11.2026 – 10.01.2027	Gemeindevikariat
11.01.2027 – 22.01.2027	Kurs Homiletik-Liturgik II
23.01.2027 – 04.04.2027	Gemeindevikariat
05.04.2027 – 16.04.2027	Gemeindeentwicklung II / Spiritualität
17.04.2027 – 27.06.2027	Gemeindevikariat
28.06.2027 – 09.07.2027	Kurs Seelsorge III
10.07.2027 – 22.08.2027	Gemeindevikariat
23.08.2027 – 03.09.2027	Kurs Ökumene / Homiletik-Liturgik III
04.09.2027 – 05.12.2027	Gemeindevikariat
06.12.2027 – 10.12.2027	Verwaltungskurs
11.12.2027 – 31.03.2028	Gemeinde- und Prüfungszeit
Wichtige Termine:	
07. - 18.12.2026	Praktische Prüfung Religionsunterricht (in der Schule)
26.09.2027 – 14.11.2027	Praktische Prüfung Gottesdienst (in der Gemeinde)
01.12.2027	Abgabe der Berichte über den Vorbereitungsdienst Vikarin/Vikar und Mentorin/Mentor
01.12.2027	Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung und Abgabe der Prüfungsarbeit „Gemeindeprojekt“
24.01.2028	Prüfungsgespräch: „Gemeindeprojekt“ sowie Prüfungsleistungen „Gespräch“ und „Gemeindepädagogik“
08.03.2028 – 09.03.2028	Mündliche Prüfung

3.5 Supervision

Zur Seminausbildung gehört regelmäßige Supervision, die von externen Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt wird. Die Supervisionseinheiten werden in die Kurse integriert und finden in der Regel am Beginn und am Ende eines Kursblocks statt.

4. ZWEITE THEOLOGISCHE PRÜFUNG

Die *Meldung* zur Zweiten Theologischen Prüfung geht über den jeweiligen Superintendenten bzw. die Superintendentin an das Landeskirchenamt.

4.1 Vorgezogene praktische Prüfungen

Die Prüfungen „Gottesdienst“ und „Religionsunterricht“ werden sowohl schriftlich als auch praktisch als Lehrprobe in der Schule bzw. als Gottesdienstbesuch geprüft, jeweils mit anschließendem Prüfungsgespräch. Die schriftlichen Entwürfe sind vor den jeweiligen Prüfungen im Prüfungsamt einzureichen. Die Prüfungen finden in der Vikariatsgemeinde bzw. in der Schule, in der die schulpädagogische Ausbildung absolviert wurde, statt; ebenso die Durchführung des Gemeindeprojektes und die Vorarbeit zum Schwerpunkt Konfirmandenarbeit in der Prüfung Gemeindepädagogik.

4.2 Mündliche Prüfungen

In die vorgezogenen Prüfungen „Gottesdienst“ und „Religionsunterricht“ sowie die mündliche Prüfung Gemeindeaufbau ist eine Prüfung „Biblische Theologie“ integriert, die in einer früheren Prüfungsordnung als eigenständige Prüfung durchgeführt wurde. Hier sind die jeweiligen exegetischen und systematisch-theologischen Grundlagen explizit darzulegen und zu reflektieren. Dahinter steht das Anliegen, dem reformatorischen Anspruch des „sola scriptura“ gerecht zu werden und die daraus resultierende Schriftbezogenheit der Theologie und der pastoralen Praxis zu befördern.⁵

Die Prüfung im Fach Kirchengeschichte fokussiert sich auf die „Rheinische Kirchengeschichte“. Zu diesem Fach bietet das Ausbildungsdezernat einen Studientag an. Darüber hinaus ist dieses Fach autodidaktisch im Selbststudium zu erarbeiten. Als Grundlage dient der „Grundkurs Rheinische Kirchengeschichte“⁶.

⁵ Vgl. hierzu u.a. Matthias Konradt, Die historisch-kritische Exegese und das reformatorische Schriftprinzip. Eine Reflexion über die Bedeutung der Exegese des Neuen Testaments in der Theologie, ZNT 20 (2017) 105ff.

⁶ Arne Dembek, Andreas Mühling, Grundkurs Rheinische Kirchengeschichte. Eine Orientierung, Bonn 2020. Eine ausführliche Darstellung bietet: Evangelisch am Rhein: Werden

In der Prüfung „Gespräch“ werden Situationen aus der pfarramtlichen Praxis und aus pastoralen Alltagssituationen andeutungsweise simuliert. Hier soll die Kompetenz nachgewiesen werden, theologische oder existenzielle Fragen *theologisch begründet, elementarisiert und allgemeinverständlich* zu beantworten. Dieses Gespräch ist von der Seelsorgeprüfung deutlich zu unterscheiden. Sein Hauptakzent liegt auf elementarer theologischer *Lehre*, weniger geleitet von der Frage: „*Warum* fragst du?“, sondern von der Frage: „*Was* oder *wonach* fragst du?“.

und Wesen einer Landeskirche, Schriften des Archivs der EKIR), hg. von Joachim Conrad und Stefan Flesch, Düsseldorf 2007.

4.3 Kommentar

**zur Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung
in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004
(KABl. 6/2004, S. 237 ff.)**

I. GOTTESDIENST (§ 30)

Die Prüfung „Gottesdienst“ besteht aus drei Teilen:

1. dem schriftlichen Entwurf
2. dem gehaltenen Gottesdienst
3. der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus vier Teilen:

1. Rückblick auf den gehaltenen Gottesdienst
2. Theologisches Gespräch über den schriftlichen Entwurf
3. Entwurf und Durchführung im Vergleich
4. Betrachtung der Predigt

1. Schriftlicher Entwurf des Gottesdienstes

Der schriftliche Entwurf umfasst alle Teile des Gottesdienstes. Die den Gottesdienst *tragenden* exegetischen und systematisch-theologischen Entscheidungen sind für die Predigt, für die liturgischen und für die musikalischen Elemente des Gottesdienstes zu skizzieren und zu begründen. Ein wesentlicher Bestandteil der Prüfungsarbeit besteht in der homiletisch-liturgischen Reflexion.

Der Entwurf soll folgende Aspekte behandeln:

- Was besagte der Predigttext in seiner Entstehungszeit? (Exegese)
- Was ist über die Bedeutungsgehalte des Textes grundsätzlich aus systematisch-theologischer Perspektive zu sagen? (Systematik)
- Was kann der Text Hörerinnen und Hörern von heute in ihrer Situation, in einer bestimmten Zeit des Kirchenjahres und an ihrem Ort sagen? (Homiletik)
- In welcher Beziehung steht die Gestaltung des Gottesdienstes zu diesen drei Gedankenschritten? (Liturgik, Hymnologie)

2. Praktische Prüfung Gottesdienst

Der im Entwurf beschriebene Gottesdienst ist in der Vikariatsgemeinde durchzuführen. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, von denen mindestens eine oder einer zu den Gutachterinnen und Gutachtern des Entwurfes gehört.

3. Mündliche Prüfung (45 min.)

Der schriftliche Entwurf liegt in der mündlichen Prüfung vor. Die Prüfung ist wie folgt gegliedert:

Rückblick auf den soeben erlebten Gottesdienst (ca. 10 min)

- kurze Analyse entscheidender Momente
- Betrachtung der liturgischen Präsenz (vgl. dazu unten EXKURS).
- Betrachtung der 'rhetorischen' Dimension (Sprache, Vortrag, Verständlichkeit etc.)
- Wahrnehmung von Reaktionen der Gemeinde

Theologisches Gespräch über den schriftlichen Entwurf (ca. 15 min.)

Es erfolgt ein Durchgang durch die theologischen und homiletischen Vorarbeiten des Entwurfes sowie die liturgischen und hymnologischen Elemente.

Gesondert zu thematisieren sind:

Exegese und biblisch-theologische Reflexion⁷

- Welche exegetischen Entscheidungen wurden getroffen? Warum? Mit welchem Ziel? Das Gespräch erfolgt am *griechischen* oder *hebräischen* Text der Perikope, der in Kopie vorliegt.
- Verortung in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion. Welche Alternativen wären denkbar gewesen?

⁷ Vgl. hierzu: W.H. Schmidt und E. Maurer, Theologische Exegese und Systematische Theologie, in: Glaube und Lernen, Heft 1 (2005) 32-48, B. Schröder, Hintergrundwissen. Historisch-kritische Methode und Praktische Theologie, ZThK 114 (2017) 210-242 und Volker A. Lehnert, Die theologische Dimension der Exegese. Erwartungen an die neutestamentliche Wissenschaft aus der Sicht der Praxis, in: Vernetztes Denken, Forum Exegese und Hochschuldidaktik: Verstehen von Anfang an Jg. 4 – 2019, Heft 1, 55-72. Sehr lesenswert auch: Stefan Krauter, Wissenschaftliche Exegese und Predigtvorbereitungsliteratur, Kerygma und Dogma 68 (2022) 317-343.

Systematisch – theologische Reflexion

- Welche systematischen Entscheidungen wurden getroffen? Warum? Mit welchem Ziel?
- Verortung in der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion. Welche Alternativen wären denkbar gewesen?

Darüber hinaus:

- Einzeichnung in den jüdisch-christlichen Kontext
- Betrachtung des Gottesdienstes unter *Gender*-Perspektiven. Wurde das Anliegen der Leitlinien "Gerechter Sprachgebrauch in Liturgie und Gottesdienst" aufgenommen?

Entwurf und Durchführung des Gottesdienstes im Vergleich (ca. 10 min.)

- Wie sind die wissenschaftlich-theologischen Vorarbeiten in Hinblick auf die aktuelle Lebenswelt und Lebenssituation der Gemeinde *realisiert* worden?
- Gab es *Abweichungen* vom schriftlichen Entwurf? Warum?
- Entsprach die *praktische* Umsetzung den theologischen Entscheidungen und der homiletisch-liturgischen Reflexion?
- Wie kamen die *sieben Kriterien* des Ev. Gottesdienstbuches zur Geltung?

Analyse und Reflexion der Predigt (ca. 10 min.)

- Welcher homiletische Ansatz ist erkennbar?
- Reflexion von Aufbau und Gliederung
- Analyse der verwendeten Bilder, Geschichten, Beispiele etc.
- Bezug der Predigtaussagen zu den theologischen Vorarbeiten
- Bezug der Predigtaussagen zu der konkreten Hörergemeinde

Exkurs: Gottesdienste leiten - Gesichtspunkte zur Wahrnehmung von Liturginnen und Liturgen

Im Gottesdienst wird die **Begegnung zwischen Gott und der versammelten Gemeinde** sowie **der Gemeinde untereinander** in ritueller Feier inszeniert. Dabei kommen Liturginnen und Liturgen besondere Aufgaben zu. Ihnen obliegt es, sowohl der vertikalen als auch der horizontalen Dimension der Liturgie Ausdruck und Stimme zu verleihen, Gotteswort und Menschenwort mitzuteilen und durch das Geschehen zu leiten.

Vorbereitung und Feier

Der **Gottesdienstentwurf** ist gründlich durchdacht und sorgsam formuliert. Texte, Lieder und Gesten des Gottesdienstes sind **aufeinander bezogen** (vgl. das Konsonanzprinzip der Perikopenordnung). Sie berücksichtigen die im Gottesdienst voraussichtlich vertretenen **Milieus, Geschlechtsidentitäten, Generationen und Kulturen**. Passende Impulse aus dem **christlich-jüdischen Dialog** finden Aufnahme.

Das **Predigtgeschehen** variiert gemäß der zu Grunde gelegten homiletischen Konzeption und dient der Beziehungspflege mit Gott, der Aktualisierung von Glaubenserfahrungen und der Verständigung über eine zeitgenössische christliche Existenz.

Das im Voraus Geschriebene wird in der **tatsächlichen gottesdienstlichen Situation** aktualisiert und, soweit nötig, modifiziert. Hierzu gehört auch die Fähigkeit, auf Unvorhergesehenes angemessen einzugehen – berührbar, souverän und freundlich zugleich.

Rolle und Auftreten

Die Liturgin / der Liturg agiert zugleich als **Amtsperson**, der eine feste Rolle zugewiesen ist, und als **individuelle Persönlichkeit**, die erkennbar bleiben muss. Die Kongruenz dieser beiden Dimensionen findet ihren Ausdruck in einem reflektierten, sicheren Sprechen und Handeln und einem präsenten Auftreten.

Die Elemente, die **Gottes Hinwendung zur Gemeinde** Gestalt verleihen (Votum, Adjutorium, Wochen- und Gnadenspruch, Lesung, Abendmahl, Taufe, Segen), erfordern die Bereitschaft, hinter diesem Dienst die eigene Person zurückzunehmen. Im **menschlichen Antworthandeln** (Gebete, Responsorien, Lieder, Predigt, Abkündigungen) ergreift die Liturgin / der Liturg dagegen stellvertretend für die Gemeinde aktuell, individuell und situativ das Wort und bietet z. T. eigene Überlegungen an. Bei einigen dieser Sprechakte richtet sich die Liturgin / der Liturg **betend an Gott**, bei anderen tritt sie/er in **Dialog mit der Gemeinde**. Die unterschiedlichen **Redesituationen** sind durch entsprechende Körperhaltung und Blickrichtung voneinander unterscheidbar. Die **Sprache** ist natürlich artikuliert, im Raum verständlich und flexibel in Dynamik und Tempo.

Der **körperliche Auftritt** der Liturgin / des Liturgen, ihr/sein Gehen, Stehen und Sitzen, ihre/seine Motorik, Gestik und Mimik wirken natürlich und respektvoll zugleich und damit weder lapidar noch maniert. Sie sind form- und situationsgerecht und im aktuell gefeierten Gottesdienst stimmig.

In **kommunikativer Achtsamkeit** werden die versammelte Gemeinde und ihre einzelnen Glieder und Gruppierungen, insbesondere die im Gottesdienst aktiv Mitwirkenden wahrgenommen und wertschätzend eingebunden.

Literaturhinweis: Kleiner liturgischer „Knigge“, in: Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch, Berlin 2002, 335-353.

Wuppertal, September 2017, Carolin Reichart, Seminar für Pastorale Ausbildung
Dr. Frank Peters, Zentrum Gemeinde und Kirchenentwicklung | Arbeitsbereich Gottesdienst

4. Bewertung

Eine Teilnote für den schriftlichen Entwurf

Eine Teilnote für den gehaltenen Gottesdienst⁸

Eine Teilnote für die mündliche Prüfung

Gesamtnote als einfaches Mittel der drei Teilnoten

5. Muster eines Prüfungsablaufs

1. Sitzung der Prüfungskommission • Feststellung der Note für den Entwurf • letzte Abstimmung der Zuständigkeiten für die Prüfung und des Zeitplans für die Prüfung
2. Gottesdienst
3. Sitzung der Prüfungskommission • Raumwechsel • kurze Stellungnahme der Kandidatin oder des Kandidaten sowie der Mentorin oder des Mentors zum Verlauf des Gottesdienstes <i>Achtung:</i> Hier geht es nicht um eine vorläufige Bewertung, sondern lediglich um für die Bewertung relevante Aspekte, die nicht im schriftlichen Entwurf enthalten sind, sondern sich aktuell ergeben, z.B. Gründe für kurzfristige Änderungen, Störungen oder sonstiges Unerwartetes. • Festlegung der Note für den gehaltenen Gottesdienst
4. mündliche Prüfung
5. Sitzung der Prüfungskommission • Festlegung der Note für die mündliche Prüfung • Feststellung der Gesamtnote

⁸ Hier liegt der Schwerpunkt auf der liturgischen Präsenz und der praktischen Durchführung.

II. RELIGIONSUNTERRICHT (§ 31)⁹

Die praktische Prüfung „Religionsunterricht“ besteht aus drei Teilen:

1. dem schriftlichen Entwurf
2. der gehaltenen Stunde Religionsunterricht
3. der mündlichen Prüfung im Anschluss an die Stunde

Die Prüfungskommission für die Prüfung „Religionsunterricht“ besteht aus drei vom Prüfungsamt bestimmten Personen. Erstprüfer/in ist der oder die zu Beginn des Schulvikariates eingesetzte ‚Bekannte Prüfer‘ oder ‚Bekannte Prüferin‘.

1. Der schriftliche Entwurf der Unterrichtseinheit

Das Thema der Einheit und der Prüfungsstunde schlägt die Vikarin oder der Vikar nach Abstimmung mit der zuständigen Dozentin oder dem Dozenten im PI dem Prüfungsamt zur Genehmigung vor.

Der inhaltliche Umfang der Einheit (= die Anzahl der Einzelstunden) richtet sich nach der Struktur des Themas vor dem Hintergrund der ausgewählten Lerngruppe. Die Unterrichtseinheit soll mindestens drei „Einzelstunden“ mit einer Dauer von jeweils 45–90 Minuten umfassen.

Die Abgabe des schriftlichen Entwurfs erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Praktischen Prüfung. Es ist möglich, eine dem fortlaufenden Unterrichtsverlauf Rechnung tragende Veränderung der Verlaufsplanung für die Prüfungsstunde bis zum Beginn dieser Stunde vorzulegen.

Die folgenden Hinweise sind eine Empfehlung für den Aufbau und die Gestaltung des schriftlichen Entwurfes, der zum ersten Beratungsbesuch sowie zur Examensprüfung vorgelegt werden soll.

Mit dem schriftlichen Entwurf wird die Fähigkeit nachgewiesen, angemessene theologische, didaktische und methodische Überlegungen für einen kompetenzorientierten Religionsunterricht entwickeln zu können. „Kompetenzorientiertes Unterrichten unterscheidet sich von herkömmlichem Unterricht durch den konsequenten Blick auf das, was

⁹ Dieser Abschnitt ist im Vergleich zu den Erläuterungen der anderen Prüfungsleistungen umfangreicher, da in der Regel erst im Vikariat eine Erstbegegnung mit dem Bereich pädagogische Ausbildung erfolgt.

Schülerinnen und Schüler am Ende einer Lernzeit wissen, können und wozu sie bereit sind.“¹⁰. Der Entwurf skizziert eine Unterrichtseinheit im Umfang von 4-6 Unterrichtsstunden und konzentriert sich auf eine Unterrichtsstunde (Lehrprobe), für die 45 (- 90) Minuten zur Verfügung stehen.

Die verschiedenen Gliederungsschritte der Unterrichtsplanung sind funktional aufeinander bezogen. Aus den verschiedenen Aspekten, Fragen und Reflexionen sollen die ausgewählt werden, die für die zu planende Stunde von Bedeutung sind. Dabei sind nicht Denkprozesse, sondern Ergebnisse zu formulieren. Das religionsdidaktische Modell der Elementarisierung nach F. Schweitzer wird als Instrument zur Planung und Gestaltung empfohlen¹¹.

Die Titelseite des Entwurfs soll benennen:

- Name, Anschrift, Telefon, Handynummer, E-Mail
- Namen Schulmentor- oder mentorin und Mitglieder der Prüfungskommission
- Thema der Unterrichtseinheit und der Unterrichtsstunde

Achtung! Theologische Inhalte sind noch keine Themen. Sie werden zum Thema, wenn sie „unter bestimmten Frageperspektiven zu den Schülerinnen und Schülern in Beziehung gesetzt (vgl. Klafki, 1993, 260) und ihre lebensweltliche Bedeutsamkeit auch in der Formulierung erkennbar wird.“ (Lenhard, Artikel wirelex)

- Datum, Uhrzeit, genaue Adresse der Schule, Gebäudeteil, Stockwerk, Raumnummer, Lerngruppe der Lehrprobe

Für die Examensprüfung stimmt die Vikarin oder der Vikar das Thema der Stunde und Einheit nach vorheriger Rücksprache mit der Mentorin oder dem Mentor rechtzeitig per Mail vor der landeskirchlichen Anmeldefrist mit der zuständigen Dozentin für das Schulvikariat im Pädagogischen Institut ab. Die Formulierung der Themen sollte jeweils den inhaltlichen Schwerpunkt und die Bedeutsamkeit für die Lernenden erkennen lassen.

Theologische Inhalte sind noch keine Themen. Sie werden zum Thema, wenn sie „unter bestimmten Frageperspektiven zu den Schülerinnen

- Obst, Gabriele: Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen im Religionsunterricht, Göttingen, 4. Aufl. 2015, 162.

¹¹ Schweitzer, Friedrich/Haen, Sara/Krimmer, Evelyn: Elementarisierung 2.0. Religionsunterricht vorbereiten nach dem Elementarisierungsmodell. Göttingen 2019.

und Schülern in Beziehung gesetzt (*Klafki*) und ihre lebensweltliche Be-
deutsamkeit auch in der Formulierung erkennbar wird.“ (*Lenhard*)

Der Entwurf soll folgende Aspekte entfalten:

1.1 Längerfristige Unterrichtszusammenhänge

A. Längerfristige Unterrichtszusammenhänge im Blick auf die Unter-
richtseinheit

a) Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit

*Bestimmung der zu erwerbenden Kompetenzen und deren Verschränkung
mit Inhalten, z.B.:*

- Diese Kompetenzerwartungen des geltenden Lehrplans sollen in fol-
gender Weise durch die Unterrichtseinheit angestrebt werden: ...
- Das sollen die Lernenden am Ende der Unterrichtseinheit wissen und
können: ...
- Diese fachlichen und prozessbezogenen Kompetenzen sollen so be-
sonders gefördert werden: ...
- Diese personale, fachliche, soziale und methodische Kompetenz
(Lernkompetenz) wird auf diese Weise gefördert: ...
- Gegenwärtige und künftige Herausforderungen oder konkrete
exemplarische Situationen bzw. Problemlagen, die für die Lernenden
von Bedeutung für ihr Leben sein können (Anforderungssituation¹²
identifizieren, die sich in dem geplanten Themenbereich für die Schü-
lerinnen und Schüler stellt)

b) Lernausgangslage und Rahmenbedingungen

*Die spezifischen Voraussetzungen der Lerngruppe und der Unterrichtsbe-
dingungen, die die angestrebte Kompetenzentwicklung beeinflussen, z.B.:*

¹² Obst, Gabriele: Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen im Religionsunterricht, Göttingen, 4. Aufl. 2015, S. 148:
„Die Identifizierung von Anforderungssituationen und ihre didaktische Transformation zu Lernanlässen und –situationen
ist die Schlüsselstelle für die Unterrichtsplanung.“

- Selbstreflexion als Unterrichtender (*Erfahrungen, die Sie bereits mit der zu unterrichtenden Altersgruppe und dem Lerngegenstand gemacht haben; Ihr Verständnis der eigenen Rolle und der Beziehung Lehrende – Lernende; Schwierigkeiten, die für Sie eventuell den Zugang zu dieser Lerngruppe im Blick auf den Kompetenzerwerb erschweren*),
- Lebensgeschichtlich bedeutsame Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Blick auf die zu entwickelnden Kompetenzen der Unterrichtseinheit,
- Fachliche Kenntnisse und Kompetenzen, die die Lernenden aus dem Umfeld (inkl. Bildungsgang) sowie aus dem vorhergehenden Unterrichtsgeschehen mitbringen,
- Fähigkeiten, über die die Lerngruppe im Blick auf Gestaltung eigener Lernprozesse, Selbsteinschätzung, Inhalte und Methoden bereits verfügt,
- Entwicklungspsychologische und (religions-)soziologische Informationen und Kenntnisse über die Schülerinnen und Schüler, die für die Entwicklung der Kompetenzen von Bedeutung sind,
- Einfluss der Rahmenbedingungen (*Stundenmodell, räumliche und mediale Voraussetzungen*) und der konkreten Situation der Lerngruppe (*Sitzordnung mit Skizze, Verankerung im Stundenplan, Geschlechterverteilung etc.*) auf die Anbahnung der Kompetenzerlangung,
- Religionspädagogische/konzeptionelle Grundannahmen, die bei der Unterrichtsplanung eine wichtige Rolle spielen.

c) Theologische Reflexion

Die Anforderungssituation aus der Perspektive der fachwissenschaftlichen Orientierung, z.B.:

- Diese theologischen Aspekte sind bei der Erschließung des Lerngegenstandes unbedingt zu beachten: ...
- Die Lebensbedeutsamkeit des Themas für die Schülerinnen und Schüler erfassen (Elementarisierungsmodell)
- Diese theologischen Aspekte können im Sinne einer didaktischen Reduktion unberücksichtigt bleiben: ...

d) Lehr- und Lernprozesse zielgruppenorientiert planen, z.B.:

- Dies sind die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler benötigen, um die Anforderungssituation zu bearbeiten: ...
- Der Lernprozess der Lernenden ist so gestaltet, dass sie neue Kompetenzen erwerben oder bereits vorhandene festigen können.
- Die Lernaufgaben knüpfen an Vorkenntnisse an, hängen sinnvoll zusammen und setzen bei einer hinreichend herausfordernden Problemlage an (kognitive Aktivierung).
- Die Lernenden können die Lernvorgänge mitgestalten, Verantwortung für den eigenen Lernprozess übernehmen und es ist ein Nachdenken über den Lernprozess (Metakognition, Feedback) vorgesehen. Der Weg von der Sach- zur Handlungskompetenz ist in den Lernprozess einbezogen: ...
- Daran erkennen Sie einen Kompetenzzuwachs bei den Lernenden: ... So können die Lehrenden und Lernenden diesen überprüfen: ...
- Diese differenzierenden und individuellen Lernwege (pragmatisch, sozial, kognitiv, affektiv) bieten sich für diese Lerngruppe und die geplante Kompetenzentwicklung aus diesen Gründen besonders an: ...
- Mit diesen Methoden kann gesichert werden, dass fachliche Kompetenzen strukturiert, vernetzt und anwendungsbezogen erprobt werden können: ...

e) Aufriss der Unterrichtseinheit - Tabellarische Darstellung des Vorhabens

Zu jeder Stunde wird das Thema, die kompetenzorientierte Zielsetzung und der methodische Verlauf sowie die Verortung der Prüfungsstunde im Rahmen der Unterrichtseinheit benannt.

1.2 Planungsentscheidungen zur Unterrichtsstunde

a) Aktueller Kompetenzstand der Lerngruppe

Diagnose der für die Unterrichtsstunde relevanten Lernvoraussetzungen in der Lerngruppe: z.B. Fachkenntnisse, methodische Erfahrungen, Lernverhalten

b) Kompetenzorientierte Zielsetzung für die Unterrichtsstunde

Stundenziel, das in der Unterrichtsstunde angesteuert wird und mit dem Kompetenzerwerb im Rahmen der Unterrichtseinheit sinnvoll verbunden ist

c) Inhaltliche Planungsentscheidungen

Darstellung und fachliche Begründung der Unterrichtsinhalte: z.B. Auswahl der Inhalte, theologische Grundlagen

d) Methodische Planungsentscheidungen

Darstellung und didaktische Begründung: z.B. Phasierung der Stunde, Auswahl der Methoden, Berücksichtigung der verschiedenen Lerndimensionen (kognitiv, affektiv, pragmatisch, sozial), erkennbare Maßnahmen zur Diagnose, zur Anbahnung des Erwerbs und zur Sicherung von Kompetenzen

e) Verlaufsplanung der Unterrichtsstunde

Benennung von Thema und Stundenziel und tabellarische Darstellung der Phasen, Interaktion, Methoden, Sozialformen und Medien der Unterrichtsstunde

Literatur, die für die Unterrichtsplanung verwendet wurde: Theologische, religionspädagogische und religionsdidaktische Literatur, gegebenenfalls weitere Quellen.

Materialien, die in der Unterrichtsstunde eingesetzt werden, z.B. Arbeitsblätter, Präsentationsfolien, Bilder etc.

Medienanalyse– sie kommt in den Anhang

Eigenständigkeitserklärung

1.3 Qualitätsaspekte des Entwurfes

- Der Gesamtentwurf ist *in sich schlüssig*. Die Vorarbeiten sind *fokussiert* auf ihren *Ertrag* für die Unterrichtsgestaltung und dort wiedererkennbar.
- Im Hinblick auf den geplanten Unterricht sind die wesentlichen Aspekte der Lernausgangslage beschrieben.
- Das Unterrichtsprojekt ist angemessen mit den Kompetenzerwartungen des Lehr- bzw. Bildungsplans (inkl. der schulinternen didaktischen Jahresplanung) verbunden.
- Der Kompetenzstand der Schülerinnen und Schüler wird hinreichend analysiert und berücksichtigt.
- Die Unterrichtsinhalte werden theologisch begründet ausgewählt und dargestellt.
- Die Elementarisierungen¹³ sind für die Lerngruppe fachlich und religionspädagogisch verantwortlich erfolgt.
- Eine eigene, begründete religionspädagogische/theologische Position der Vikarin oder des Vikars ist erkennbar.
- Die Unterrichtsgestaltung ermöglicht der Lerngruppe, die benannten Kompetenzen zu erwerben bzw. weiter zu entwickeln.
- Die methodischen Entscheidungen sind angemessen begründet.
- Die Medien sind lernwirksam ausgewählt.
- Die zeitliche Planung für den gesamten Lernprozess und für die einzelnen Stunden ist angemessen, Möglichkeiten zeitlicher Flexibilität werden berücksichtigt.
- Die Hinweise zur Erstellung der Arbeit wurden beachtet.
- Es liegt ein differenziertes Literaturverzeichnis vor, aus dem deutlich wird, welche theologische, religionspädagogische und religionsdidaktische Literatur verwendet wurde.
- Die Unterrichtsmaterialien sind vollständig und nachvollziehbar dokumentiert.

¹³ Unter ‚Elementarisierung‘ verstehen wir hier "das Bemühen, wissenschaftliche Komplexität ohne Substanzverlust zu reduzieren und damit zugleich an lebensweltlicher Relevanz zu gewinnen", Gesine Kleinschmit, Nicht bloß bunte Schmetterlinge. Elementartheologie in Frankfurt, in: Theologische Bildungsprozesse gestalten. Schritte zur Ausbildungsreform, hg. v. H.-G. Heimbrock und M. v. Kriegstein, Frankfurt 2002, 107-122 zit. 116 (immer noch lesenswert!).

2. Die praktische Prüfung Religionsunterricht

2.1 Prüfungsort und -dauer

Die unterrichtspraktische Prüfung findet grundsätzlich in der Ausbildungsschule statt.

Ihre Dauer entspricht zeitlich in der Regel einer Unterrichtseinheit, wie sie in der Klasse üblich ist; sie soll 40 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten

2.2 Teilnehmende an der praktischen Prüfung

Bei der praktischen Prüfung sind in der Regel die drei vom Prüfungsamt bestimmten Mitglieder der Prüfungskommission anwesend, darunter der sog. ‚Bekannte Prüfer‘ oder die ‚Bekannte Prüferin‘. Die Anwesenheit der Schulmentorin oder -mentors in der Prüfungsstunde ist möglich.

2.3 Kriterien für die Beobachtung und Bewertung des praktischen Unterrichts

Die nachfolgend genannten *didaktischen*, *methodischen* und *personenorientierten* Kriterien bilden Anhaltspunkte für die Mitglieder der Prüfungskommission und die zu Prüfenden: Sie werden je nach Art der Unterrichtsstunde unterschiedlich zu gewichten sein und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Hat der Vikar oder die Vikarin den Lernprozess gut in Gang gebracht, strukturiert und geleitet?
- War die Sprache des Vikars oder der Vikarin gut artikuliert und adressatengerecht?
- Wurden Methoden, Sozialformen und Medien dem Inhalt und der Lerngruppe angemessen eingesetzt?
- Trug der Vikar oder die Vikarin zu einer positiven Lernatmosphäre bei?
- War die Struktur der Stunde für die Lerngruppe transparent?
- Wurden Arbeitsaufträge und Impulse für die Lerngruppe präzise und verständlich formuliert?

- Wurden Erfahrungen und Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler thematisiert und für den Lernprozess genutzt?
- Hat die Vikarin oder der Vikar die Heterogenität der Lerngruppe wahrgenommen und darauf didaktisch und methodisch differenziert reagiert?
- Wie ist der Vikar oder die Vikarin mit Schülerinnen und Schülern anderer Konfessionen umgegangen?
- Konnte der Vikar oder die Vikarin auf unerwartete und/oder störende Ereignisse angemessen reagieren?
- Wie wurden Ergebnisse gesichert?
- Wie verhält sich das faktische Ergebnis des Unterrichts zu den intendierten Zielen?
- Welche Rolle spielte die Vikarin oder der Vikar bei Erreichung der gesteckten Ziele?

3. Die mündliche Prüfung

3.1. Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Sie findet im Anschluss an die durchgeführte Stunde nach einer mindestens 15-minütigen Pause statt.¹⁴

3.2. Gegenstände der Teilprüfungen

Teil 1: Reflexion der gehaltenen Stunde (ca. 25 Min.)

- eigenständiger Rückblick der Vikarin oder des Vikars auf die gehaltene Stunde.
- Analyse ausgewählter Situationen nach den Kriterien unter Pkt. 2.3
- Erreichen der geplanten Ziele
- Vergleich von Planung und Durchführung – Reflexion von Abweichungen und möglichen Alternativen usw.

¹⁴ Das Prüfungsgespräch findet in der Regel am Ort der Prüfung statt (Schule). Einzelregelungen erfolgen vor Ort. Nach einer kurzen Aussprache der Prüfenden wird die Teilnote für die gehaltene Stunde festgelegt.

Teil 2: Gespräch über die theologischen und religionspädagogischen Entscheidungen der Einheit sowie über Grundfragen des Religionsunterrichtes (ca. 20 Min.)

- Welche theologischen Entscheidungen liegen der Einheit zu Grunde, welche Alternativen wären denkbar gewesen? Welche biblisch-theologischen Bezüge weist das Thema auf?
- Welche religionspädagogischen Entscheidungen sind getroffen worden? Aus welchem Grund?
- Wie stellt sich der Entwurf unter der Perspektive des jüdisch-christlichen Dialogs dar?
- Wie stellt sich der Entwurf unter Gender-Perspektiven dar?
- Kann der Vikar oder die Vikarin
 - über Grundfragen des Religionsunterrichts (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen) Auskunft geben?
 - vor dem Hintergrund seiner/ihrer Erfahrungen die Bedeutung und Inhalte kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit im Rahmen von Schule darstellen und reflektieren?
 - über kirchliche Stellungnahmen zum Religionsunterricht (z.B. Bildungsdenkschriften der EKD) Auskunft geben?
 - über Aufbau und Funktion der Lehrpläne für den Religionsunterricht Auskunft geben?
 - zeigen, dass sie/er sich mit der Problematik „Glauben lernen“ im schulischen Kontext auseinandergesetzt hat?
 - Ziele, Inhalte und Konzeptionen des Religionsunterrichts darstellen, begründen und angemessen mit Zielen, Inhalten und Konzeptionen von gemeindlicher Bildungsarbeit vergleichen?
 - über die rechtliche Stellung des Schulgottesdienstes und der Kontaktstunde Auskunft geben und seine Erfahrungen in diesen Arbeitsfeldern darstellen und kritisch reflektieren?
 - Chancen und Probleme der Fächer „Ethik“ bzw. „Praktische Philosophie“ als Ersatzfächer für konfessionellen Religionsunterricht reflektieren?
 - zu Fragen des Islamischen Religionsunterrichtes begründet Stellung nehmen?

4. Bewertung der Praktischen Prüfung „Religionsunterricht“

Die Prüfung „Unterrichtsstunde“ wird mit drei Teilnoten bewertet:

- Die Note des schriftlichen Entwurfs (1fach)
- Die Note des praktischen Unterrichtes (2fach)
- Die Note der mündlichen Prüfung (1fach)

Die Gesamtnote setzt sich aus dem Mittel der drei Teilnoten entsprechend ihrer Wertigkeit zusammen.

5. Muster eines Prüfungsablaufs

1. Sitzung der Prüfungskommission • Feststellung der Note für den Entwurf • letzte Abstimmung der Zuständigkeiten für die Prüfung und des Zeitplans für die Prüfung
2. Unterrichtsstunde
3. Sitzung der Prüfungskommission • Raumwechsel • kurze Stellungnahme der Vikarin oder des Vikars und der Mentorin oder des Mentors zur gesehenen Stunde <i>Achtung:</i> Hier geht es nicht um eine vorläufige Bewertung, sondern lediglich um für die Bewertung relevante Aspekte, die nicht im schriftlichen Entwurf enthalten sind, sondern sich aktuell ergeben, z.B. Gründe für kurzfristige Änderungen, Störungen oder sonstiges Unerwartetes. • Festlegung der Note für den praktischen Unterricht
4. mündliche Prüfung
5. Sitzung der Prüfungskommission • Festlegung der Note für die mündliche Prüfung • Feststellung der Gesamtnote

III. GEMEINDEPROJEKT (§32)

Die Prüfungsarbeit „Gemeindeprojekt“ ist die Darstellung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines begrenzten und überschaubaren Projektes eigener Wahl auf einem kirchlichen Handlungsfeld innerhalb der Kirchengemeinde in der für eine wissenschaftliche Arbeit üblichen Form.

Das Thema ist mit der Mentorin oder dem Mentor und dem Theologischen Prüfungsamt abzustimmen.

- Als ‚Projekt‘ in diesem Sinne gilt ein zeitlich befristetes Arbeitsvorhaben, das sich nicht mit der pfarramtlichen Regeltätigkeit deckt.
- Aktiv zu beteiligen sind ehrenamtlich, nebenamtlich und beruflich Mitarbeitende der Gemeinde im Sinne des Eph4-Modells.¹⁵
- Das Projekt muss auf die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben bezogen werden und durch das Presbyterium beschlossen sein. Dem Beschlussantrag an das Presbyterium ist eine Projektskizze beizulegen. Presbyteriumsbeschluss und Projektskizze sind dem Prüfungsamt vorzulegen.
- Das Projekt ist nach der Methode des ‚Projektmanagements‘, wie sie im Seminar für Pastorale Ausbildung gelehrt wird, durchzuführen und zu dokumentieren.

Beispiele: Vorbereitung, Durchführung und Auswertung

- eines besonderen Gottesdienstes mit einer Gruppe
- eines Seminars zu Kasualien (z.B. Taufelternseminar, Eheseminar etc.)
- eines Kinderbibeltages
- eines Konfirmandenelternseminars
- einer Wochenendfreizeit mit Jugendlichen
- einer Mitarbeiterschulung (z.B. Lektoren)
- eines diakonischen Projektes (z.B. mit Geflüchteten)
- einer interkulturellen Begegnung (z.B. mit Muslimen)
- eines missionarischen Projektes (z.B. Glaubenskurs, Fresh X, neue Gemeindeformen)

¹⁵ Vgl. Anm. 15 und: Kirchliche Personalplanung. Handreichung zur Entwicklung eines Rahmenkonzeptes für Personalplanung auf Kirchenkreisebene nach Art. 95 Abs. 3 KO, EKIR, 2. Aufl. 2013, darin Kap. III, Zum Auftrag kirchlicher Ämter, S.28ff (www.ekir.de/www/downloads/ekir2012-07-30personalplanung_handreichung.pdf).

1. Schriftliche Prüfung "Gemeindeprojekt"

- a) In den *Vorarbeiten* sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
- Situation und Kontext der Gemeinde, die theologische Begründung des Vorhabens, die Zielgruppe, der Zusammenhang des Projekts mit der Gemeindegemeinschaft sowie seine Bedeutung für die Gemeindeentwicklung sind darzustellen.
 - Es ist eine Zieldefinition für das Projekt und seine Einordnung in die Gesamtkonzeption der Gemeinde (vgl. Art. 7 Abs. 4 KO) zu entwickeln.
 - Das theologische Thema des Projektes ist wissenschaftlich kurz darzustellen.
 - Die das Projekt tragenden biblisch-theologischen und systematisch-theologischen Entscheidungen sind gesondert darzustellen und zu begründen.
 - Die gemeindepädagogischen und kybernetischen Implikationen und Arbeitsweisen sind darzustellen und zu verantworten, (Methoden, angewandte Sozialformen, einzelne Phasen oder Lernschritte, Medien usw.).
 - Zu reflektieren ist die eigene pastorale Rolle im Projekt.

Je nach kirchlichem Handlungsfeld können sich veränderte oder weitere Gesichtspunkte für die Darstellung ergeben.

Die Ergebnisse der Vorüberlegungen sind in einer Planungsskizze (nicht identisch mit der Projektskizze) festzuhalten.

- b) Über den tatsächlichen *Verlauf* des Projekts ist eine Beschreibung bzw. ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere auch Abweichungen von dem geplanten Verlauf festhält. (Stichwortprotokolle von Rollenspielen, Ergebnisplakat eines Gesprächs usw.)
- c) Die *Auswertung* und die *Reflexion* des durchgeführten Projektes beziehen sich schwerpunktmäßig auf den Vergleich von geplantem und tatsächlichem Verlauf sowie auf die Frage, in welchem Verhältnis die durchgeführte Praxis zum formulierten Ziel stand. Was hat sich bewährt? Was war schwierig? Abschließend sind die Konsequenzen für die weitere Praxis zu bedenken.

2. Mündliche Prüfung Gemeindeprojekt und Gemeindeentwicklung (30 min)

Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen (eine oder einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter der schriftlichen Arbeit, eine Person aus der jeweiligen landeskirchlichen Einrichtung des Fachbereichs, dem das Gemeindeprojekt zuzuordnen ist, eine Protokollführerin oder ein Protokollführer).

Teil 1: Grundlegendes zum Projekt, ausgehend vom schriftlichen Entwurf (ca. 15 min)

- Welche exegetischen und systematisch-theologischen Entscheidungen liegen dem Projekt zu Grunde und in welcher Weise werden sie relevant („advanced science“)?
- Welche ekklesiologischen, missionarischen, ökumenischen, diakonischen Entscheidungen werden erkennbar?
- Welche Gemeindeaufbaukonzeption steht hinter dem Projekt?
- Wie ordnet sich das Projekt in die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben der jeweiligen Ausbildungsgemeinde ein?
- Wie werden ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende beteiligt („Eph4-Modell¹⁶)?
- Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Durchführung

Teil 2: Grundwissen Gemeindeaufbau und Kybernetik (ca.15 min)

Inhalte siehe Stoffplan zu § 32 (Gemeindeprojekt und Gemeindeaufbau)

3. Bewertung

Die Prüfung „Gemeindeprojekt“ wird mit drei Teilnoten bewertet:

Teilnote für den schriftlichen Entwurf	2fach
Teilnote für die mündliche Prüfung Teil 1	1fach
Teilnote für die mündliche Prüfung Teil 2	1fach

Die Gesamtnote setzt sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten entsprechend ihrer Wertigkeit zusammen.

¹⁶ Vgl. Anmk. 14 und: Zeit fürs Wesentliche. Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland, EKIR Düsseldorf 2014, S. 22.

IV. GEMEINDEPÄDAGOGIK (§32A)

In dieser Prüfung soll gezeigt werden, dass Begründung und Zielsetzung gemeindepädagogischer Arbeit dargestellt und beurteilt werden können.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Konfirmandenarbeit (20 min.)

Vorzulegen ist die Skizze eines Projektes aus der eigenen Konfirmandenarbeit in der Vikariatsgemeinde (max. 3 DIN A 4-Seiten.) Ausgehend von dieser Skizze erstreckt sich das Prüfungsgespräch auf Fragen wie:

- Kann der Vikar oder die Vikarin Kenntnisse über *Organisationsformen* (z.B. Arbeit mit verschiedenen Altersstufen, Blockunterricht, Projektarbeit, Konfirmandenelternarbeit, Mitarbeitende in der Konfirmandenarbeit, zweijährige bzw. einjährige Kurse) auf die Planung der eigenen Konfirmandenarbeit beziehen?
- Kann der Vikar oder die Vikarin Kenntnisse über *religionspsychologische* und *entwicklungspsychologische* Modelle mit Blick auf die KA nutzbar machen?
- Kann der Vikar oder die Vikarin seine/ihre Haltung gegenüber *geschlechtsspezifischer* Arbeit mit Jugendlichen deutlich machen und darstellen, wie er oder sie diese umgesetzt hat?
- Hat der Vikar oder die Vikarin eine begründete Haltung zur *generellen* Bedeutung der KA für die Gemeinde (Gemeindepädagogik, Bildungskontext, Gemeindeaufbau)?
- Hat die KA des Vikars oder der Vikarin eine *eigene konzeptionelle* Grundlage und kann er oder sie diese darstellen?
- Kann der Vikar oder die Vikarin die KA in den Zusammenhang der in der EKIR gültigen Rahmenordnung und Richtlinien einordnen (Handreichung „Konfirmandenarbeit und Konfirmation“ vom Mai 2011, Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit)?

- Kann der Vikar oder die Vikarin die Bedeutung des Lernens mit der Bibel für die Konfirmandenarbeit darstellen und reflektieren?
- Kann der Vikar oder die Vikarin die Bedeutung der in der EKIR vorhandenen evangelischen Traditionen (Katechismen, Lieder, Bekenntnisse) für die Konfirmandenarbeit darstellen und reflektieren?
- Kann der Vikar oder die Vikarin darlegen, warum und auf welche Weise er oder sie die Konfirmandinnen und Konfirmanden an religiöse Ausdrucksformen (Gebet, Gottesdienst, Meditation usw.) heranführt?

Die Skizze des Projektes

- gibt der Prüfungskommission einen Einblick in die praktische Konfirmandenarbeit der Vikarin oder des Vikars,
- dient als Gesprächsgrundlage für das Prüfungsgespräch zur Konfirmandenarbeit,
- unterliegt keinen formalen Vorgaben außer der Begrenzung auf max. 3 DIN-A4-Seiten,
- ist selbst nicht Bestandteil der Benotung,
- ist der Prüfungskommission und dem Prüfungsamt spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin einzureichen.

Beispiele für ein KA-Projekt:

- Eine Unterrichtseinheit oder ein einzelnes Element einer solchen
- Die Planung eines Tages während einer Konfirmandenfreizeit oder eines Vorstellungsgottesdienstes
- Die Durchführung eines Elternabends
- Ein Taufgottesdienst mit und für Konfirmandinnen und Konfirmanden

Ausgeschlossen ist ein Projekt, das bereits Gegenstand der Prüfung „Gemeindeprojekt“ war.

Der Skizze soll entnommen werden können, *warum* diese Einheit

durchgeführt wurde, zu welchem *Thema* sie gehört und welches *Ziel* sie verfolgt. Die Durchführung kann in einer *Tabelle* dargestellt werden, aus der die Zeitplanung, die Gruppenform und die eingesetzten Medien erkennbar sind.

Am Ende steht eine kurze Reflexion darüber, wie die Durchführung nach eigener Einschätzung gelungen war bzw. welche Erkenntnisse für die künftige Arbeit gewonnen werden können.

Teil 2: Sonstige Bereiche der Gemeindepädagogik (10 min.)

Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf gemeindepädagogische Konzeptionen und Fragestellungen in den Bereichen *Elementarpädagogik*, *Kinder- und Jugendarbeit*, *Erwachsenen-* und *Familienbildung* im Rahmen von konzeptionellen Grundkenntnissen und Modellen.

V. GESPRÄCH (§33)

Es werden Gesprächssituationen aus pastoralen Alltagssituationen angedeutet. Geprüft wird die Fähigkeit, zu grundlegenden theologischen und aktuellen kirchenpolitischen Fragen kurz, elementar und theologisch fundiert aber allgemeinverständlich Stellung zu nehmen.

Beispiele:

- Sie werden auf der Straße angesprochen: "Stellen Sie sich vor, ich darf kein Pate werden, nur weil ich aus der Kirche ausgetreten bin. Ist das richtig?"
- Während eines Bibelkreises: "Wieso dürfen wir eigentlich in der katholischen Kirche nicht am Abendmahl teilnehmen?"
- Bei einem Traugespräch: "Wir würden gerne das Ave-Maria singen lassen, geht das?"
- Sie werden nach weiblicher Gottesanrede gefragt in Predigt oder Gebet: "Das geht doch nicht, Gott, Du Bäckerin. Gott ist Vater, das steht doch in der Bibel, oder?"
- Wo ist eigentlich Erwin jetzt, wo er tot ist?
- Woher kommt das Böse?
- Ich zahl' so viel Kirchensteuer. Aber was habe ich davon?
- Ich verstehe die ganzen Religionsstreitereien nicht. Wir glauben doch sowieso alle an denselben Gott!
- Gibt es Engel?
- Es kann doch nicht sein, dass Jesus auch Verbrechern vergibt, oder?
- Allein aus Gnade gerettet? Das ist doch viel zu einfach.

Kriterien zur Beurteilung:

- Konnte der Vikar oder die Vikarin angemessen reagieren?
- Wirkte er oder sie sicher und überzeugend?
- Wurde begründet Position bezogen?
- Waren die Aussagen theologisch fundiert und reflektiert?
- Waren einschlägige theologische Diskussionsprozesse bzw. kirchliche Entscheidungen bekannt?
- Waren die Erklärungen allgemeinverständlich und wurden Floskeln vermieden?

VI. ANFORDERUNGEN IN FEMINISTISCHER THEOLOGIE, THEOLOGISCHER FRAUENFORSCHUNG UND GENDERSTUDIES

Entsprechende Fragestellungen sind als *Querschnittsperspektive* in allen Prüfungsbereichen zur Geltung zu bringen.

Vorausgesetzt werden:

- Kenntnisse einer Einführung in die Feministische Theologie und Gender Studies
- Kenntnisse von Grundbegriffen Feministischer Theorie und Theologie
- Spezialkenntnisse in mindestens einer theologischen Disziplin
- Kenntnisse einschlägiger Literatur, insbesondere von Nachschlagewerken

Grundlegende Literaturhinweise:

Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung.

Theorien, Methoden, Empirie, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, ²2008.

Degele, Nina, *Gender / Queer Studies*. Eine Einführung, Paderborn, Wilhelm Fink, 2008.

Dingel, Irene (Hg.), Feministische Theologie und Gender-Forschung. Bilanz-Perspektiven-Akzente, Leipzig, Evangelische Verlagsanstalt, 2003.

Mattiae, Gisela – Jost, Renate, et al., Feministische Theologie. Initiativen, Kirchen, Universitäten – eine Erfolgsgeschichte, Gütersloh, Gütersloher Verlagshaus, 2008.

Meyer-Wilmes, Hedwig, Zwischen Lila und Lavendel. Schritte feministischer Theologie, Regensburg 1996

Scherzberg, Maria, Grundkurs Feministische Theologie, Mainz 1995

Schottroff, Luise / Wacker, Marie-Theres (Hg.), Kompendium Feministische Bibelauslegung, Gütersloh 1999²

Walz, Heike / Plüss, David (Hg.), Theologie und Geschlecht. Dialoge querbeet, Münster, LIT, 2008.

VII. FORMALE HINWEISE ZUR ANFERTIGUNG DER SCHRIFTLICHEN ARBEITEN

1. Allgemein

Alle Prüfungsarbeiten müssen *vierfach* ausgedruckt und als (Word) Datei vorgelegt werden, d.h. für die drei Mitglieder der Prüfungskommission und das Theologische Prüfungsamt. Die Ausfertigungen sind entsprechend zu bezeichnen. Die Übereinstimmung der vier Ausfertigungen muss der Vikar oder die Vikarin bescheinigen.

Die Arbeiten müssen auf mit Seitenzahlen versehenen weißen¹⁷ DIN A4 Blättern einseitig geschrieben sein. Als *Papier* muss Normalpapier verwendet werden. Kunststoffpapier oder foto-optische Papiere sind nicht erlaubt.

Der Begründungsteil für den Gottesdienst sowie für den Religionsunterricht darf 15 Halbseiten, für das Gemeindeprojekt 30 Halbseiten nicht überschreiten. Dies bedeutet eine Gesamtzeichenzahl für den Entwurf des Gottesdienstes und der Unterrichtsstunde im Religionsunterricht von 21.000 Zeichen und für das Gemeindeprojekt von 42.000 Zeichen, jeweils inklusive Leerzeichen. Anmerkungen werden mitgezählt.

Wenn für eine schematische Darstellung o. ä. ausnahmsweise ein anderes Format als für den übrigen Text gewählt wird (z.B. DIN A4 quer, Raster, anstatt DIN A4 hoch), darf sich dadurch die Gesamtzeichenzahl nicht erhöhen. Die Zeichengröße im Raster muss mindestens dem der Fußnoten entsprechen.

Vom Prüfungsamt wird vorgegeben, den Korrekturrand auf der linken Hälfte der Seite vorzusehen. Anmerkungen sind unter den Text zu setzen.

Es werden folgende Einstellungen vorgeschlagen:

- als Seitenrand: links 11 cm; oben, unten und rechts jeweils 3 cm,
- die Schrifttype Arial oder Times New Roman,
- für den Haupttext die Schriftgröße 12pt,
- für die Anmerkungen die Schriftgröße 10pt,

¹⁷ Hellgraues – also nicht eingefärbtes –, mindestens auf der beschriebenen Seite geglättetes „Umweltschutzpapier“ gilt als weißes Papier

Falls verwendet, sind griechische Buchstaben mit Akzenten und Spiritus und hebräische Buchstaben punktiert wiederzugeben.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Prüflinge wird festgelegt, dass die gewählten **Abkürzungen** dem aktuellen Abkürzungsverzeichnis IATG 3. Internationales Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete, Herausgegeben von Schwertner, Siegfried (De Gruyter); ISBN: 978-3-11-020575-6; entnommen werden müssen. Darüber hinaus ist **eine** (!) eigene Abkürzung, etwa für den tragenden Hauptbegriff der Arbeit, zulässig. Diese Abkürzung ist im Literaturverzeichnis anzugeben.

Der Versuch, durch willkürliche Abkürzungen o. ä. Raum zu gewinnen, ist nicht zulässig.

Auch bei Verwendung von zulässigen Abkürzungen muss die Lesbarkeit der jeweiligen Arbeit gewährleistet bleiben.

Über die vorgeschriebene Gesamtzeichenzahl hinausgehende Arbeiten können vom Prüfungsamt nicht angenommen werden. Die Überschreitung der Gesamtzeichenzahl ist ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung im Sinne von § 8 der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004.

Innerhalb der Arbeit ist der Literaturnachweis in üblicher Weise als Anmerkung anzugeben. Dabei muss deutlich erkennbar werden, auf welche Sätze der Arbeit sich der Nachweis bezieht. Die wörtliche Übernahme von ganzen Sätzen oder Wortgruppen muss – wie bei einer wissenschaftlichen Arbeit üblich – durch das Setzen von Anführungszeichen vor und hinter dem Zitat kenntlich gemacht werden. Andernfalls liegt hier ebenfalls ein Verstoß gegen die Prüfungsordnung vor.

Die Erarbeitung eines nach Sachgebieten gegliederten Literaturverzeichnisses zählt – wie bei wissenschaftlichen Arbeiten üblich – zur Lösung der Prüfungsaufgabe. Das Literaturverzeichnis ist auf die tatsächlich für die Lösung der Prüfungsaufgabe benutzte Literatur zu beschränken. Es soll nur solche Titel enthalten, die allgemein greifbar sind. Wenn über das Internet in wissenschaftliche Arbeiten eingesehen wird, die auch gedruckt verfügbar sind, ist neben dem Hinweis auf das Internet die bibliographische Angabe erforderlich. Andere Quellen oder Ausarbeitungen zum Thema aus dem Internet müssen ausgedruckt und der Arbeit als Anlage beigelegt werden. Ist das im Einzelfall nicht möglich, muss

zumindest die Fundstelle im Internet angegeben und eine gekürzte Beschreibung des Inhalts angefertigt und als Anlage beigefügt werden.

Es ist geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Aus dem Text muss klar hervorgehen, wer gemeint ist. Sprachliche Formen sind zu finden und zu verwenden, die die Geschlechter adäquat repräsentieren und durch die sich alle angesprochen fühlen. Je nach Kontext kann dies zum Beispiel erreicht werden, indem die weibliche und die männliche Sprachform verwendet wird (z. B. Schülerinnen und Schüler) oder geschlechtsneutrale Formulierungen eingesetzt werden (z. B. Mitarbeitende). Auf die Lesbarkeit des Textes ist zu achten.

Jedes Exemplar der Prüfungsarbeiten muss ein Blatt mit dem Namen des Vikars oder der Vikarin und mit folgender jeweils mit Originalunterschrift versehener *Erklärung* enthalten:

„Ich erkläre, dass

- a) dieser / dieses (Entwurf eines Gottesdienstes / Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht / Gemeindeprojekt) meine eigene geistige Leistung darstellt,
- b) ich bei seiner Anfertigung keine andere als nur die im Verzeichnis angegebene Literatur – einschließlich der angegebenen Kolleg-Nachschriften – benutzt habe.
- c) ich alle benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder der Gedankenführung nach entnommen sind, unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe,
- d) die vorgelegten vier Ausfertigungen dieser Arbeit wörtlich übereinstimmen.“

(Ort / Datum)

(Unterschrift)

Hinweis:

Die Unterschrift unter der Erklärung muss in allen Exemplaren original vollzogen werden.

Zur leichteren Handhabung bitten wir jedes Exemplar der Arbeit getrennt in einen Schnellhefter (nicht Schnapp- oder Klemmhefter!) zu heften.

Die Arbeiten sollen wie folgt geordnet sein:

1. Titelblatt,
2. Erklärung zur Abfassung (s.o.)
3. nach Sachgebieten gegliedertes Literaturverzeichnis
4. Gliederung der Arbeit
5. bei der Predigt die Übersetzung
6. die Arbeit einschließlich Anmerkungen
7. Anhang

Für die Seitenzahlen von 1.-5. und 7. werden römische Ziffern, für die Seitenzahlen zu 6. arabische Ziffern verwandt. Die festgelegte Gesamtzeichenzahl bezieht sich alleine auf 6.

2. Zu den einzelnen Prüfungsarbeiten

Entwurf eines Gottesdienstes

Die Arbeit umfasst maximal 21.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) auf 15 Halbseiten. Die eigene Übersetzung zählt nicht zu diesem Umfang. Alle im Gottesdienst vorgetragenen Texte (Gebete, Lieder, sofern sie nicht dem EG mit Rheinischem Regionalteil entnommen sind, Predigt) sind in vollem Wortlaut als Materialteil anzufügen. Dieser zählt nicht zu den Gesamtzeichen.

Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht

Die Arbeit umfasst maximal 21.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) auf 15 Halbseiten. Zum Umfang zählen alle Darstellungen und Anmerkungen. Nicht zum Umfang der Prüfungsarbeit zählt die im Anhang beigelegte Dokumentation der Medien und Materialien.

Der **Verlaufsplan** der ausführlich zu beschreibenden Stunde ist in einem der gebräuchlichen Schemata auf einer DIN-A4-Seite darzustellen (z.B. Zeit / Phasen / Ziele / Unterrichtsschritte / Methoden, Medien / Kommentar). Dieser Verlaufsplan ist Bestandteil des Seitenumfanges der gesamten Arbeit. In dem Verlaufsplan können Abkürzungen verwendet werden, die den in den Kursen vermittelten Lernhilfen entsprechen. Diese Abkürzungen sind auf der Seite des Verlaufsplans zu erläutern und Bestandteil des Gesamtumfanges der Arbeit.

Medien und Materialien werden vollständig und fortlaufend nummeriert im Anhang beigelegt. Für die in der Prüfungsstunde eingesetzten Medien und Materialien ist eine Medienanalyse anzufertigen und dem jeweiligen Anhang beizufügen. Für „Internet-Material“ ist die Quelle

anzugeben. Video- oder Audiotapes und andere, größere oder sperrige Medien und Materialien (z.B. Spiele, Plakate) bitte nicht beifügen; in diesen Fällen ist eine kurze Beschreibung und eine Medienanalyse ausreichend.

Gemeindeprojekt

Die Arbeit ‚Gemeindeprojekt‘ umfasst maximal 42.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) auf 30 Halbseiten. Zum Umfang zählen alle Darstellungen und Anmerkungen. Nicht zum Umfang der Prüfungsarbeit zählt die im Anhang beigefügte Dokumentation der Medien und Materialien.

Medien und Materialien (inklusive Medienanalyse) werden nummeriert und im Anhang beigefügt. Für „Internet-Material“ ist die Quelle anzugeben. Video- oder Audiotapes und andere, größere oder sperrige Medien und Materialien (z.B. Spiele, Plakate) bitte nicht beifügen; in diesen Fällen ist eine kurze Beschreibung und eine Medienanalyse ausreichend.

4.4 Prüfungsordnung

Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 30. April 2004

geändert durch Beschluss vom 2. Oktober 2007 (KABl. S. 453) und Verordnungen vom 13. November 2015 (KABl. S. 268), 28. April 2017 (KABl. S. 134), 16. März 2018 (KABl. S. 87), 3. April 2020 (KABl. S. 121), 15. Mai 2020 (KABl. S. 142) und 5. März 2021 (KABl. S. 93)

Nr. 515846
Az. 11-31

Aufgrund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 (KABl. S. 22) hat die Kirchenleitung am 30. April 2004 beschlossen, die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Theologisches Prüfungsamt

- (1) Die Erste und die Zweite Theologische Prüfung werden durch das Theologische Prüfungsamt der Evangelischen Kirche im Rheinland abgenommen.
- (2) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus:
 - a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt;
 - b) von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen / Professoren und Dozentinnen / Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Bonn und Mainz sowie der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel;
 - c) der / dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern

der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

- d) von der Kirchenleitung benannte Personen für bestimmte Prüfungsarten gemäß § 28. Dabei können in Einzelfällen auch sachkundige Personen benannt werden, die einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes gebildet werden. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zehn, bei Vor- und Nachprüfungen aus mindestens drei Mitgliedern. Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrenden in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der / des Vorsitzenden. Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

(4) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt und in den Prüfungskommissionen führt die / der Präses oder eine von ihr / ihm beauftragte Person. Die / Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommission fest.

(5) Die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Die Sitzungen des Theologischen Prüfungsamtes und der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

§ 2

Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Die Zulassung kann vom Landeskirchenamt rückgängig gemacht werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung

bei der Entscheidung fehlten oder wenn sie nachträglich entfallen sind.

(3) Gegen die Nichtzulassung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenamt erhoben werden. Hilft das Landeskirchenamt der Beschwerde innerhalb eines Monats nicht ab, so steht der Bewerberin / dem Bewerber die weitere Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, im Übrigen spätestens innerhalb von drei Monaten, zu erheben.

§ 3

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach folgenden Maßstäben bewertet:

sehr gut (15/14/13 Punkte):
eine hervorragende Leistung;

gut (12/11/10 Punkte):
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (9/8/7 Punkte):
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

mangelhaft (3/2/1 Punkte):
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (0 Punkte):
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle

weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Den errechneten Bewertungen entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

15,0 - 12,5 = sehr gut

12,4 - 9,5 = gut

9,4 - 6,5 = befriedigend

6,4 - 4,0 = ausreichend

§ 4

Durchführung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die zweite Theologische Prüfung besteht zusätzlich aus praktischen Prüfungen sowie einem Gemeindeprojekt, in die der schriftliche Teil integriert ist. Für diese gelten die Vorschriften über die schriftlichen und mündlichen Prüfungen entsprechend. An der mündlichen Prüfung kann nur die Kandidatin / der Kandidat teilnehmen, die / der alle geforderten schriftlichen Prüfungsarbeiten abgeliefert hat.

(2) Die Kirchenleitung erlässt den Stoffplan für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Themen der schriftlichen Prüfungsarbeiten legt die / der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes aufgrund von Vorschlägen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes fest.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beurteilt. Der / Dem zweiten Korrigierenden wird die Beurteilung, die auch eine zusammenfassende Bewertung enthält, nicht jedoch die Festlegung der Note der / des ersten Korrigierenden mitgeteilt. Bei abweichender Benotung durch die beiden

Korrigierenden sollen diese eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet ein drittes Mitglied im Rahmen der gegebenen Noten.

(5) Wenn die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten ein Bestehen der Prüfung ausschließt, ist die Prüfung schon vor Eintritt in den mündlichen Teil von der / dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes für nicht bestanden zu erklären.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis der Kandidatin / des Kandidaten können Studierende nach dem achten Semester und Vikarinnen / Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörenden darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen. Die Zulassung als Zuhörende muss bei der / dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Zuhörende können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

(7) Bei der Prüfung in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung sollen jeweils mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein (Prüfungsausschuss).

(8) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen von Einzelprüfungen erbracht.

(9) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistungen entscheidet in nicht öffentlicher Beratung der Prüfungsausschuss.

(10) Bei der mündlichen Prüfung wird über jeden einzelnen Prüfungsvorgang ein Protokoll angefertigt, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

(11) Wenn die Bewertungen der Einzelleistungen im Verlauf der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung

ausschließen, kann die / der Vorsitzende der Prüfungskommission die Prüfung für beendet erklären.

(12) Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen stellt die Prüfungskommission das Gesamtergebnis fest.

(13) Die Prüfungskommission und der Prüfungsausschuss fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Prüfungsausschüssen ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(14) Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Niederschrift festgehalten. Sie enthält:

- a) die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- b) die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- c) die Schlussentscheidung der Prüfungskommission.

Die Niederschrift ist von der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(15) In einer epidemischen Lage gemäß § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass diese oder dieser⁵ in Form einer Video- oder Hybridsitzung durchgeführt wird. Abweichend von Absatz 10 wird das Protokoll nur vom protokollierenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(16) In den Fällen des Absatzes 15 hat die Entscheidung des Theologischen Prüfungsamtes auch dann Bestand, wenn zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung eine epidemische Lage gemäß § 5 IfSG nicht mehr gegeben ist. Satz 1 findet in den Fällen nach § 29 Abs. 2 Satz 4, § 30 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1 Satz 3 entsprechend Anwendung.

§ 5

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Vor der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten auf Antrag

die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen mitgeteilt.

(2) Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von ihr / ihm beauftragte Person gibt der Kandidatin / dem Kandidaten das Gesamtergebnis in der Regel mündlich bekannt. Im Anschluss an die Bekanntgabe des Gesamtergebnisses erhält die Kandidatin / der Kandidat eine Notenübersicht.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Im Falle einer bestandenen Nachprüfung wird das Zeugnis unter dem Datum ausgestellt, an dem die Prüfung endgültig bestanden ist.

(4) Im Falle einer nicht bestandenen Prüfung werden der Kandidatin / dem Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mitgeteilt.

(5) Über das Ergebnis einer vorgezogenen Prüfung wird der Kandidatin / dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

§ 5 a

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat das Recht innerhalb von einem Jahr nach Zustellung des Prüfungsergebnisses auf Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungen im Theologischen Prüfungsamt persönlich einzusehen.

(2) Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gegen Kostenerstattung angefertigt werden.

§ 6

Rücktritt

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft. Werden der Kandidatin / dem Kandidaten die Bewertungen gemäß § 5 Absatz 1 bekannt gegeben, gilt der Zeitpunkt der Bekanntgabe als Beginn der mündlichen Prüfung.

(2) Als Rücktritt gilt, wenn die Kandidatin / der Kandidat ohne ausreichenden Grund die schriftlichen häuslichen Arbeiten nicht fristgemäß abliefern oder ohne ausreichenden Grund dem Termin der Klausurarbeiten fernbleibt, die Klausurarbeiten nicht fristgemäß abliefern oder zum Beginn der mündlichen Prüfung nicht erscheint. Als Rücktritt gilt nicht eine Abmeldung von der Prüfung auf Grund von Umständen, die die Kandidatin / der Kandidat nicht zu vertreten hat. Die Kandidatin / Der Kandidat hat diese Umstände geltend zu machen und die erforderlichen Bescheinigungen – auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis – vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die / der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes.

(3) In allen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung der bereits abgelieferten Arbeiten.

(4) Bei zweimaligem Rücktritt ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 7

Abbruch

(1) Wenn eine Kandidatin / ein Kandidat die mündliche Prüfung auf Grund von Umständen, die sie / er nicht zu vertreten hat, abbricht, so entscheidet die / der Vorsitzende der Prüfungskommission über die Anerkennung der Gründe.

(2) Bricht eine Kandidatin / ein Kandidat die mündliche Prüfung ohne eine solche Anerkennung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet in beiden Fällen über die Anrechnung der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Mündliche Prüfungsleistungen können nur im Rahmen der laufenden Prüfung angerechnet werden.

§ 8

Verstoß gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die / der Vorsitzende des Theologischen

Prüfungsamtes, im Verlauf der mündlichen Prüfung die Prüfungskommission.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung eines Prüfungsteils oder der Prüfung angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission bei ihrem nächsten Zusammentreffen die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 9

Rechtsmittel

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen Ergebnisse einer Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Verwaltungsgericht der EKD angerufen werden.

II. Erste Theologische Prüfung

III. Zweite Theologische Prüfung

§ 24

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

In der Zweiten Theologischen Prüfung führt die Kandidatin / der Kandidat den Nachweis, dass sie / er sich die für den Dienst als Pfarrerin bzw. Pfarrer in der Kirche erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 25

Termine

Der mündliche Teil der Zweiten Theologischen Prüfung findet in der Regel im Frühjahr oder im Herbst eines jeden Jahres statt.

§ 26

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zweiten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer der Evangelischen Kirche im Rheinland angehört und den notwendigen Teil des Vorbereitungsdienstes ordnungsgemäß abgeleistet hat.

(2) In Ausnahmefällen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einer anderen evangelischen Kirche angehören.

§ 27

Meldung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist an das Landeskirchenamt zu richten. Die Meldung ist zu dem im Ausbildungsplan festgelegten Termin einzureichen.

(2) Mit der Meldung ist das Gemeindeprojekt (§ 32) einzureichen.

§ 28

Prüfungsarten

Die Prüfung besteht aus:

1. den praktischen Prüfungen:
 - a) Gottesdienst
 - b) Religionsunterricht
2. dem Gemeindeprojekt
3. der Prüfung Gemeindepädagogik
4. dem Gespräch
5. der mündlichen Prüfung

§ 29

Vorgezogene Prüfungsleistungen

(1) Die praktischen Prüfungen, das Gemeindeprojekt, die Prüfung Gemeindepädagogik und das Gespräch sind als vorgezogene Prüfungsleistungen im Verlauf des Vorbereitungsdienstes zu den im Ausbildungsplan festgelegten Zeiten abzulegen.

(2) Die praktischen Prüfungen Gottesdienst und Religionsunterricht bestehen aus je einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil. Das Gemeindeprojekt besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Für die Erstellung des schriftlichen Teils der Praktischen Prüfung und des Gemeindeprojektes werden die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils sieben Tage von den sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(4) Der Entwurf für den Gottesdienst mit Predigt und für die Unterrichtsstunde ist jeweils zwei Wochen vor dem Gottesdienst bzw. der Unterrichtsstunde vorzulegen.

(5) Das Gemeindeprojekt ist bei der Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung einzureichen.

(6) Der Begründungsteil darf für den Gottesdienst mit Predigt sowie für die Unterrichtsstunde 15 Halbseiten nicht überschreiten. Der Umfang des Gemeindeprojektes soll 30 Halbseiten nicht überschreiten.

§ 30

Gottesdienst

(1) Es ist ein Entwurf eines Gottesdienstes mit Predigt über den für den Sonntag vorgeschlagenen Predigttext vorzulegen. Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, homiletischen und liturgischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Der von der Kandidatin / dem Kandidaten vorbereitete und durchgeführte Gottesdienst findet in der Regel in der Ausbildungsgemeinde statt. Der Gottesdienst ist öffentlich.

(3) Nach dem Gottesdienst findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs sind der gehaltene Gottesdienst sowie die eingereichten Vorarbeiten. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

(4) In einer epidemischen Lage kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass die Absätze 2 und 3 keine Anwendung finden. In diesem Fall findet der mündliche Teil der Prüfung als gesondertes Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs ist der schriftliche Entwurf in allen seinen Teilen einschließlich

Anhang. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.“

§ 31

Religionsunterricht

(1) Es ist ein Entwurf einer Unterrichtsstunde aus dem Bereich Religionsunterricht vorzulegen. Das Thema ist Bestandteil der laufenden Unterrichtsreihe und in deren Kontext darzustellen. Dabei sind die biblisch-theologischen, systematisch-theologischen, religionspädagogischen und didaktischen Entscheidungen zu begründen.

(2) Auf Grundlage des Unterrichtsentwurfs ist von der Kandidatin / dem Kandidaten eine Unterrichtsstunde zu halten.

(3) Nach der Unterrichtsstunde findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs sind die gehaltene Unterrichtsstunde, der eingereichte Entwurf sowie Grundfragen des Religionsunterrichts. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

(4) In einer epidemischen Lage gemäß § 5 IfSG kann das Theologische Prüfungsamt entscheiden, dass die Absätze 1 und 2 keine Anwendung finden. In diesem Fall findet der mündliche Teil der Prüfung als gesondertes Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gesprächs sind der eingereichte Entwurf und die darauf beruhenden Planungen sowie Grundfragen des Religionsunterrichts. Das Prüfungsgespräch dauert 45 Minuten.

§ 32

Gemeindeprojekt

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat soll die Planung und Durchführung eines Projekts eigener Wahl beschreiben, dieses aus der Gemeindesituation heraus erläutern, seine biblisch-theologischen sowie systematisch-theologischen Entscheidungen begründen und das Projekt auswerten. Das Thema ist mit der Mentorin/dem Mentor und dem Theologischen Prüfungsamt abzustimmen. In einer epidemischen Lage gemäß § 5 IfSG kann das Theologische Prüfungsamt entschei-

den, dass sich die Dokumentation und Auswertung des Projekts nach Satz 1 auf die tatsächlich durchgeführten Projektschritte beschränken.

(2) Nach Begutachtung des Gemeindeprojektes findet ein Prüfungsgespräch statt. Gegenstand des Gespräches sind das Gemeindeprojekt sowie die Grundlagen des Gemeindeaufbaus. Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

§ 32a Gemeindepädagogik

(1) Die Prüfung Gemeindepädagogik bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Bereich Konfirmandenarbeit. Dazu ist eine Praxis-skizze aus dem Bereich der praktischen Konfirmandenarbeit in der Vikariatsgemeinde vorzulegen.

(2) Das Prüfungsgespräch umfasst im ersten Teil die Reflexion dieser Skizze sowie Grundwissen im Bereich Konfirmandenarbeit. Im zweiten Teil des Prüfungsgesprächs werden Kenntnisse über religionspädagogische Konzeptionen und Fragestellungen im Elementarbereich, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenen- und Familienbildung geprüft.

(3) Das Prüfungsgespräch dauert 30 Minuten.

§ 33 Gespräch

(1) Das Gespräch simuliert Situationen, wie sie in der pastoralen Praxis begegnen. Dabei soll die Kandidatin / der Kandidat nachweisen, dass sie / er theologisch begründet und allgemein verständlich Stellung nehmen kann. Für das Gespräch werden vom Theologischen Prüfungsamt Themen vorgegeben.

(2) Das Prüfungsgespräch dauert 15 Minuten.

§ 34 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist überwiegend praxisbezogen.

(2) Sie erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Seelsorge,
2. Kasualien,
3. Ökumene – Mission – Interkulturelle Theologie,
4. Diakonie,
5. Kirchenrecht und Kirchenverwaltung,
6. Rheinische Kirchengeschichte.

Die Prüfungszeit in den Bereichen 1-4 beträgt 20 Minuten; im Prüfungsbereich 1 zuzüglich 10 Minuten Vorbereitungszeit. Die Prüfungszeit in den Bereichen 5 und 6 beträgt 15 Minuten.

§ 35 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung wird das Ergebnis der praktischen Prüfung Gottesdienst dreifach, die Ergebnisse des Gemeindeprojektes, der praktischen Prüfung Religionsunterricht und der mündlichen Prüfung Gemeindepädagogik doppelt, die Ergebnisse des Gesprächs und der mündlichen Prüfung einfach gewertet.

- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden,
- wenn der Gesamtdurchschnitt der Prüfungsleistungen nicht wenigstens die Note ausreichend ergibt oder
 - wenn mehr als zwei Einzelleistungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden oder
 - wenn die beiden praktischen Prüfungen mit weniger als 4 Punkten bewertet wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Nachdiplomierung

Die Evangelisch-Theologischen Fakultäten und Fachbereiche können Personen, welche die Erste Theologische Prüfung

der Ev. Kirche im Rheinland bestanden haben, den Diplomgrad verleihen.

§ 37

Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) *gegenstandslos*

(3) Die durch diese Verordnung geänderten Bestimmungen der §§ 29 Absatz 1 und 2, 31, 32a und 35 Absatz 1 gelten für Kandidatinnen und Kandidaten, die den kirchlichen Vorbereitungsdienst ab dem 1. April 2018 begonnen haben. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2018 begonnen haben und ihn aufgrund von § 11a des Pfarrausbildungsgesetzes unterbrochen haben, finden die geänderten Bestimmungen Anwendung.

(4) *gegenstandslos*

(5) *gegenstandslos*

4.5 Stoffplan

Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auf Grund von § 12 des Rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrerausbildungsgesetz vom 11. Januar 1984 [KABl. S. 22] hat die Kirchenleitung am 30. April 2004 folgenden Stoffplan für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen:

In allen Prüfungsbereichen sind Gegenwartsbezug, Praxisrelevanz sowie die Fragestellungen feministischer Theologie zur Geltung zu bringen.

Praktische Prüfung Gottesdienst

Es ist ein Gottesdienst in der Vikariatsgemeinde durchzuführen. Auszulegen ist der vorgeschlagene Predigttext des betreffenden Sonntags.

Die anschließende Prüfung bezieht sich, ausgehend von Entwurf und Gottesdienst, auf die Bereiche Liturgik, liturgische Kompetenz, Homiletik, sprachliche Kompetenz, Hymnologie und Abendmahl. Begründung, Zielsetzung, Ordnung und Gestaltung des Gottesdienstes sollen erläutert und reflektiert werden. Die dem Gottesdienst zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen und hermeneutischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen. Dabei sind Fragestellungen des christlich-jüdischen Gesprächs zu berücksichtigen.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- das Gottesdienstbuch
- das Gesangbuch
- neuere Gottesdienstmodelle

Praktische Prüfung Religionsunterricht

Es ist eine Unterrichtsstunde im Bereich Religionsunterricht durchzuführen. Die Stunde soll einen Ausschnitt aus dem laufenden Unterrichtsgeschehen in der Schule darstellen.

In der anschließenden Prüfung soll ausgehend von der gehaltenen Stunde gezeigt werden, dass Begründung und Zielsetzung kirchlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kontext von Gemeinde und Schule dargestellt und beurteilt werden können. Die der Stunde zugrunde liegenden exegetischen, systematisch-theologischen, hermeneutischen und didaktischen Entscheidungen sind im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion zu begründen und aufeinander zu beziehen.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- religionspädagogische Konzeptionen und Modelle im Bereich Religionsunterricht
- rechtliche und politische Rahmenbedingungen des schulischen Unterrichtes
- die Bedeutung von Richtlinien, Lehr- und Bildungsplänen für den Evangelischen Religionsunterricht
- kirchliche Stellungnahmen zum Religionsunterricht

Gemeindeprojekt und Gemeindeaufbau

Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend vom schriftlich vorliegenden Gemeindeprojekt Grundfragen von Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung.

Die dem Gemeindeprojekt zugrunde liegenden Entscheidungen einschließlich der exegetischen und systematisch-theologischen Entscheidungen sind sowohl im Kontext der wissenschaftlichen Diskussion als auch im Zusammenhang mit der in der Vikariatsgemeinde geltenden

Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu besprechen.

Im weiteren Verlauf soll die Prüfung grundlegende Fragestellungen thematisieren wie:

- Modelle und Konzeptionen des Gemeindeaufbaus
- Leitungs- und Organisationsfragen, insbesondere presbyterial-synodale Entscheidungsprozesse
- das Beziehungsgefüge zwischen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Umgang mit Konflikten
- missionarische Fragen
- soziologische Aspekte der Gemeindearbeit

Gemeindepädagogik

Das Prüfungsgespräch thematisiert ausgehend von der Skizze eines Projektes aus der selbst durchgeführten Konfirmandenarbeit Theorie und Praxis der Konfirmandenarbeit.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- einen in der Evangelischen Kirche im Rheinland gebräuchlichen Katechismus und seiner didaktischen Grundlagen
- die aktuelle Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit
- Modelle und Konzeptionen der Konfirmandenarbeit

Im zweiten Teil der Prüfung sind Kenntnisse nachzuweisen über religionspädagogische Konzeptionen und Fragestellungen im Elementarbereich, in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Erwachsenen- und Familienbildung.

Seelsorge

In der Prüfung sollen reflektiert werden:

- ein vorgelegtes Fallbeispiel
- die eigene seelsorgliche Praxis auf dem Hintergrund der theoretischen Kenntnisse über unterschiedliche Seelsorge- und Beratungskonzeptionen

- die eigene Rolle als Seelsorgerin bzw. Seelsorger

Dabei sind sowohl biblische und systematisch-theologische Bezüge sowie grundlegende anthropologische, psychologische und pastoralpsychologische Dimensionen zu erörtern.

Kasualien

In der Prüfung sollen Begründung und Zielsetzung der Kasualien in Theorie und Praxis dargestellt und reflektiert werden.

Die Prüfung umfasst die Bereiche:

- Taufe (inklusive Tauferinnerung)
- Konfirmation (inklusive entsprechender Jubiläen)
- Trauung (inklusive entsprechender Jubiläen)
- Bestattung (inklusive Gestaltung von Gedenkgottesdiensten)
- andere Kasualien (Hausabendmahl, Sterbebesuch, ökumenische 'Einweihungen' u.a.)

Die Kenntnis der aktuellen Gottesdienstbücher sowie grundlegender ökumenischer Gemeinsamkeiten und Unterschiede wird vorausgesetzt.

Ökumene – Mission – Interkulturelle Theologie

In der Prüfung sollen ausgehend von der Praxis der Vikarin oder des Vikars (der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, des zuständigen Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, der jeweiligen Partnerschaftsarbeit) und gegenwärtigen ökumenischen Fragestellungen (EKiR, EKD, GEKE, Ökumenischer Rat) die ökumenische und missionarische Dimension kirchlichen Lebens und Handels in der Gegenwart aufgezeigt und theologische Begründungen und Zielsetzungen der Kirche dargestellt und beurteilt werden können.

Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- Grundzüge der Geschichte des Ökumenischen Rates der Kirchen und die Bedeutung seiner Programme für die Mitgliedskirchen, besonders des konzipierten Prozesses für Gerechtigkeit,

Frieden und die Bewahrung der Schöpfung,

- ökumenische Kirchenkunde, insbesondere Catholica-Fragen
- die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) in Deutschland, die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)
- die Geschichte der Mission, der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) und des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung (EWDE),
- den Dialog mit Israel und das Verhältnis von Christen und Juden,
- Zugänge zur interkulturellen Theologie und zum interreligiösen Dialog, besonders zum Gespräch mit dem Islam,
- Grundzüge der Missionstheologie.

Diakonie

In der Prüfung sollen ausgehend von der gegenwärtigen kirchlich-diakonischen Praxis (Kirchengemeinde und Kirchenkreis der Kandidatin / des Kandidaten, Landeskirche, EKD) die diakonie-wissenschaftlichen Grundlagen aufgezeigt und ihre Bedeutung für das gegenwärtige Handeln der Kirche dargestellt und beurteilt werden. Dabei werden Kenntnisse vorausgesetzt über:

- die Geschichte der Diakonie (insbesondere im 19. Jahrhundert)
- Wesensäußerungen der Diakonie in der Kirche
- die Rolle der Diakonie im Sozialgefüge des Staates
- Arbeitsgebiete der Diakonie in der Gegenwart (diakonische Berufsfelder, ökumenische Diakonie, gesellschafts-politische Diakonie)

Kirchenrecht und Kirchenverwaltung

In der Prüfung sollen Grundkenntnisse des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts nachgewiesen werden.

Insbesondere sind Kenntnisse der für die pfarramtliche Praxis wichtigen Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, des Pfarrdienstrechts, des Presbyterwahlrechts, des kirchlichen Mitarbeiterrechts, der Verwaltungsordnung sowie des Staatskirchenrechts erforderlich.

Rheinische Kirchengeschichte

Die Prüfung umfasst die Bereiche:

- Kirchengeschichte des Rheinlandes seit der Reformation
- Geschichte der altpreußischen Union und ihrer Folgen
- Entstehung und Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung
- Geschichte und Bedeutung des rheinischen Synodalbeschlusses von 1980 „Zur Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden“

Reflektiert werden sollen insbesondere die Konsequenzen der geschichtlichen Entwicklungen für das Verständnis der Gestalt sowie der gegenwärtigen frömmigkeitsgeschichtlichen und konfessionellen Prägungen innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland.

5. ORDINATION

Die Ordination erfolgt in der Regel im Anschluss an die Zweite Theologische Prüfung (vgl. § 9 Absatz 1 Ordinationsgesetz). Die Ordination muss vom Presbyterium der Ausbildungsgemeinde, in der die Vikarin oder der Vikar Dienst tut, beim Landeskirchenamt beantragt werden. Dieser Antrag ist Bestandteil des gemeinsamen Berichtes der Mentorin bzw. des Mentors und des Leitungsorgans und des Votums der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Ordination kann in der Ausbildungsgemeinde oder in der Probendienstgemeinde durchgeführt werden.

Die Anordnung der Ordination erfolgt durch Dezernat 2.2. Dort müssen Ort und Zeit der beabsichtigten Ordination mitgeteilt werden. Der Ordination geht ein Gespräch mit der ordinierenden Superintendentin oder dem Superintendenten sowie die Teilnahme an einer Ordinationstagung mit dem Präses voran.

Ordinierten, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, kann widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen werden (vgl. § 9 Absatz 2 Ordinationsgesetz). Sie führen den Titel „Pastorin“ bzw. „Pastor“ (vgl. § 11 Punkt 2 Ordinationsgesetz). Einzelbestimmungen hierzu auf www.ekir.de/pastorale-dienste.

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes der
öffentlichen Wortverkündigung,
Sakramentsverwaltung und Seel-
sorge in der Evangelischen Kirche
im Rheinland
(Ordinationsgesetz – OrdG)
Vom 13. Januar 2005
zuletzt geändert am 18. Januar 2024**

Präambel

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Er ist bezogen auf die eine, heilige,

christliche und apostolische Kirche. Als Dienst der Gemeinde ist er eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste der Kirche. Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).

§ 1

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge kann ordiniert werden, wer

1. für diesen Dienst geeignet ist,

2. die Befähigung zum Presbyteramt hat oder in einem Dienst- und Treueverhältnis zu einer evangelischen Landeskirche steht,
 3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
 4. für den Dienst ausgebildet oder zugerüstet worden ist.
- (2) Die Ordination begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge.
- (3) Der Dienst der Ordinierten kann im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ausgeübt werden.

§ 2

- (1) Die Anordnung der Ordination erfolgt auf Antrag des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers durch die Kirchenleitung.
- (2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung über die Ordination führt die Superintendentin oder der Superintendent ein Gespräch mit der oder dem zu Ordinierenden über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.
- (3) Eine Versagung der Ordination ist auf Verlangen zu begründen. Die Versagung der Ordination ist rechtlich nur insoweit überprüfbar, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- (4) Die Teilnahme an einer Ordinationstagung ist Voraussetzung für die Ordination.

§ 3

- (1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.
- (2) Bei der Ordination erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen

Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers oder in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus oder in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt worden ist, in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(3) Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt, die der oder dem Ordinierten im Gottesdienst auszuhändigen ist.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 4

- (1) Der Dienst der Ordinierten wird durch das Presbyterium oder das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers geordnet.
- (2) Die Ordinierten sind an die Kirchenordnung, die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Ordnungen der jeweiligen Kirchengebunden.
- (3) Die Ordinierten haben über alles, was ihnen bei Ausübung des Dienstes seelsorglich anvertraut wird, zu schweigen. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
- (4) Auf Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten findet das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses entsprechend zu den Pfarrerinnen und Pfarrern Anwendung.
- (5) Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge

kann von einer Prädikantin oder einem Prädikanten regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn sie oder er die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt und einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten hat.

(6) Die Bestimmungen von § 60 des Pfarrdienstgesetzes der EKD über eine vorläufige Untersagung der Dienstausübung sind sinngemäß auch auf den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge von Pastorinnen, Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten anwendbar. Das Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten ein Verfahren nach § 5 Absatz 2 bis Absatz 5 eingeleitet worden ist.

(7) Die Ordinierten unterstehen in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 4a

(1) Bei einem Wechsel von Ordinierten in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.

(2) Im Einvernehmen mit der aufnehmenden Kirche kann die Zuständigkeit für alle mit den Ordinationsrechten zusammenhängenden Fragen dauerhaft an diese Kirche übertragen werden.

§ 5

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge gehen bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder aufgrund einer Entscheidung der Kirchenleitung über die Beanstandung der Lehre einer oder eines Ordinierten verloren.

(2) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Liegen bei der Prädikantin oder dem Prädikanten nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass sie oder er öffentlich durch Wort oder Schrift dauernd in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so wird ein Lehrgespräch geführt. Die Regelungen der Lehrbeanstandungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers anzuhören. Stellt die Kirchenleitung fest, dass das Handeln der Prädikantin oder des Prädikanten im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel steht und dass sie oder er daran festhält, beschließt die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination.

(4) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 2 oder entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(5) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen oder der Prädikantin oder dem Prädikanten die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Bei rechtskräftiger Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gehen die Rechte und Pflichten aus der Ordination kraft Gesetzes verloren.

(6) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 6

(1) Die oder der Ordinierte kann auf die Rechte und Pflichten aus der Ordination verzichten.

(2) Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären. Er wird zu dem von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Ordination können nach dem erklärten Verzicht wieder übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen.

(3) Ordinierte, die aus anderen in- oder ausländischen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden und deren Ordination gemäß § 7 Absatz 1 bis Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD anerkannt ist oder anerkannt wird, werden gegebenenfalls auf die in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Bekenntnisschriften gemäß § 3 Absatz 2 nachverpflichtet. § 3 Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Nachverpflichtung.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 9

(1) Die Ordination von Theologinnen und Theologen erfolgt in der Regel im Anschluss an die bestandene Zweite Theologische Prüfung während des

kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Vikariatsgemeinde über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

(2) Ordinierten nach Absatz 1, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, wird widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen, wenn erwartet werden kann, dass die Pastorin oder der Pastor nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat oder eine Tätigkeit ausübt, die im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Für den Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gelten die Bestimmungen des § 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechend, sofern diese nicht das Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses voraussetzen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Theologinnen und Theologen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD.

§ 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten richten sich nach den Bestimmungen des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (PrG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

(1) Ordinierte führen in Ausübung ihres Dienstes folgende Amtsbezeichnungen:

1. Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber führen die Amtsbezeichnung „PfarrerIn“

- oder „Pfarrer“ gemäß § 29 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.
2. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende mit einer bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung gemäß Artikel 24 der Kirchenordnung und § 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD oder einer bestandenen Gemeindevisionärsprüfung, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
 3. Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende führen die Amtsbezeichnung „Prädikantin“ oder „Prädikant“ gemäß Artikel 25 der Kirchenordnung, sofern sie keine Zweite Theologische Prüfung oder Gemeindevisionärsprüfung bestanden haben.
 4. Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes führen die Amtsbezeichnung „Pastorin“ oder „Pastor“.
 5. Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD aus anderen Kirchen in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen werden, führen nach Einzelfallentscheidung des Landeskirchenamtes die Amtsbezeichnung „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, „Pastorin“ oder „Pastor“, „Prädikantin“ oder „Prädikant“.
- (2) Eine weitere kirchliche Amtsbezeichnung kann der Amtsbezeichnung nach Absatz 1 vorangestellt werden. Die Amtsbezeichnung wird einer Berufsbezeichnung oder einem akademisch erworbenem Titel gegebenenfalls vorangestellt.

(3) Nach Eintritt in den Ruhestand oder Entpflichtung kann die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) weitergeführt werden.

(4) Bei Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination gemäß § 5 oder § 6 erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung.

§ 12

Die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes sind auf die bei seinem Inkrafttreten bereits Ordinierten anzuwenden.

§ 13

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

6. ZUGANG ZUM PFARRDIENST

Der Zugang zum Pfarrdienst erfolgt nach der ‚Verordnung über den Zugang zum Pfarrdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland‘ vom 19. Januar 2024, KABL 3/24. Dazugehörige Durchführungsbestimmungen sind in Arbeit.

6.1 PROBEDIENST

Personen, die ihren Vorbereitungsdienst und ihre Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgreich abgelegt haben, werden auf Antrag in den Probendienst berufen, in der Regel jeweils zum 1. April oder zum 1. Oktober. Der Probendienst umfasst zwei Jahre.

Personen, die ihren Vorbereitungsdienst und ihre Zweite Theologische Prüfung in einer anderen Gliedkirche der EKD erfolgreich abgelegt haben, nehmen an einem Bewerbungsverfahren teil.

Die Einweisung in eine Probendienststelle erfolgt durch Dezernat 2.2 im Einvernehmen mit den Superintendentinnen und Superintendents und richtet sich nach dem Bedarf der Kirchenkreise. Die persönliche Situation der Pfarrerinnen und Pfarrer wird dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Im begründeten *Ausnahmefall* – etwa, um dem Mentor oder der Mentorin einen sogenannten „Mentoratsmonat“ (Sonderurlaub von 4 Wochen) zu ermöglichen (z.B. für eine Fortbildung) - ist es möglich, auch im Status des Probendienstes, noch einen Monat in der Ausbildungsgemeinde zu verbleiben. Dazu sind eine frühzeitige Abstimmung mit Dezernat 2.2 sowie die Zustimmung *aller* Beteiligten (Vikar, Vikarin, Mentor, Mentorin, Presbyterium sowie Superintendent, Superintendentin) erforderlich. Die Beantragung erfolgt durch den Mentor oder die Mentorin. Er ist mit dem entsprechenden Presbyteriumsbeschluss und dem Sichtvermerk der Superintendentin oder des Superintendents an Dezernat 2.2 zu richten.

Ab 1. April 2025 wird der Probendienst in der Regel in einer nicht besetzten Pfarrstelle (Vakanz) oder einer im Laufe des Probendienstes freiwerdenden Pfarrstelle absolviert. Zu den Einweisungsmodalitäten im Einzelnen findet ein Besuch des Ausbildungsdezernates im oder eine

Videokonferenz mit dem Predigerseminarkurs während des zweiten Ausbildungsjahres statt.

Im Probedienst sollen die pfarramtlichen Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung übernommen werden. Den konkreten Dienst regelt die Dienstbeschreibung. Die von der Landessynode 2023 beschlossenen Arbeitszeitregelungen sowie die Aufgabenplanung im Pfarrdienst nach ‚Zeit fürs Wesentliche‘ gelten entsprechend.

Unterschiedliche Gestaltungsformen des Probedienstes sind möglich:

a) Dienst in einer Kirchengemeinde

Der Probedienst wird in einer nicht besetzten Gemeindepfarrstelle absolviert. Das Probedienst-Mentorat übernimmt die oder der zuständige Vakanzverwalter/in. Zeichnet sich eine Pfarrwahlabsicht ab, kann entweder die Beauftragung zur Vakanzverwaltung erfolgen, verbunden mit Sitz und Stimme im Presbyterium sowie dem Siegelrecht. Diese Variante setzt voraus, dass eine einmütige Wahlabsicht sowohl seitens des Presbyteriums als auch seitens der Pfarrperson besteht und sollte frühestens im zweiten Probedienstjahr ins Auge gefasst werden, oder die Pfarrwahl kann vorzeitig vollzogen werden. Dazu kann der Probedienst bis auf ein Jahr verkürzt werden.

b) Geteilter Dienst in einer Kirchengemeinde und in einer Funktion

Im Einzelfall gibt es die Möglichkeit, den Probedienst teilweise in einer besonderen Funktion (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Seelsorge etc.) auszuüben, entweder auf der Ebene des Kirchenkreises oder in einer Einrichtung. Hier wären im Vorfeld Refinanzierungsmöglichkeiten abzuklären.

c) Probedienst im eingeschränkten Dienst

Der Probedienst ist auch in eingeschränktem Dienstumfang möglich. Bei nur 50% Dienstumfang muss er in einer Kirchengemeinde versehen werden. Eine Reduzierung des Dienstumfangs muss frühzeitig von den jeweiligen Vikarinnen und Vikaren bei Dezernat 2.2 beantragt werden.

d) Probedienst in einem Erprobungsraum

In Einzelfällen ist Pfarrdienst auf Probe auch in anerkannten Erprobungsräumen möglich.

6.2 SONDERVIKARIAT

Nach der bestandener Zweiten Theologischen Prüfung kann ein Sondervikariat in unterschiedlichen Arbeitsfeldern oder in Auslandsgemeinden absolviert werden. Die Beantragung muss schriftlich, spätestens ein Jahr vor Beendigung des Vikariates, erfolgen. Der Antrag ist an das Landeskirchenamt, Dezernat 2.2, zu richten. Das Sondervikariat dauert maximal ein Jahr und schließt unmittelbar an das reguläre Vikariat an.

Der Ort des Sondervikariates wird von der Vikarin bzw. dem Vikar vorgeschlagen. Aus dem Antrag muss deutlich werden, dass das gewählte Sondervikariat gerade in diesem Bereich sowohl für die Vikarin bzw. den Vikar ein echtes Lernfeld darstellt als auch von kirchlichem Interesse ist. Darüber entscheidet im Einzelfall das Ausbildungsdezernat.

Beispiele für Bereiche, in denen ein Sondervikariat möglich ist: Presse- oder Öffentlichkeitsarbeit, Seelsorge in einer JVA, Missionarische Werke (VEM oder EMW), Jahreshospitantz beim WDR und vieles mehr. Eine besondere Form des Sondervikariates ist das Auslandsvikariat (z.B. in den Partnerkirchen UCC/USA, der ERF/Frankreich oder einer EKD-Auslandsgemeinde).

Umfasst das Sondervikariat schwerpunktmäßig gemeindlichen Dienst, *kann* ggf. eine Anrechnung auf den Probendienst erfolgen, sodass sich der Probendienst um die Dauer des Sondervikariates verkürzt. Dies obliegt einer Einzelfallentscheidung.

6.3 ANSTELLUNGSFÄHIGKEIT

Sofern ein vom Presbyterium beschlossener positiver Mentoratsbericht sowie das Erweiterte Führungszeugnis und das Gesundheitszeugnis termingerecht vorliegen, kann nach frühestens 1,5 Jahren über die *Anstellungsfähigkeit* entschieden werden, die dann mit Abschluss des Probendienstes wirksam wird. Das Zeugnis der Anstellungsfähigkeit wird bereits nach der Beschlussfassung ausgehändigt. Ab diesem Zeitpunkt kann sich die Pfarrerin oder der Pfarrer auf ausgeschriebene Pfarrstellen bewerben.

7. PFARRDIENST

7.1 PFARRWAHL UND PFARRSTELLENBESETZUNG

Bewerbung, Wahl und Besetzung einer Pfarrstelle erfolgen nach dem Pfarrstellengesetz (PStG)¹⁸ sowie dem Beschluss des Landeskirchenamtes zur Durchführung des Pfarrstellengesetzes vom 11. Februar 2014 (KABl. S. 102).¹⁹ In der Regel werden freie Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. In Ausnahmefällen, z.B. bei einmütiger Absicht die Pfarrverwalterin oder den Pfarrverwalter in die Pfarrstelle zu wählen, kann der Verzicht auf Ausschreibung beantragt werden.

Die *Pfarrwahl* kann nach Aushändigung der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit erfolgen, die Übertragung der *Pfarrstelle* erst nach Wirksamwerden der Anstellungsfähigkeit. Mit der Übertragung der Pfarrstelle wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen. Für alle Angelegenheiten die Pfarrwahl betreffend, ist Dezernat 2.1 zuständig.

7.2 NICHT-STELLENGEBUNDENER AUFTRAG

Sollte die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Ablauf des Probendienstes noch nicht in eine ordentliche Pfarrstelle gewählt worden sein, wird ihr oder ihm ein sogenannter „nicht stellengebundener kirchlicher Auftrag“ nach § 25 PfdG.EKD übertragen. Um kurzzeitige Umzüge zu vermeiden, besteht dieser Auftrag in der Regel in der Verlängerung des Probendienstauftrages oder einem Dienstauftrag in Ortsnähe. Pfarrfrauen und Pfarrer in diesem Status haben die Verpflichtung, sich auf freie Pfarrstellen zu bewerben. Dieser Auftrag kann durch das Landeskirchenamt jederzeit dem kirchlichen Bedarf entsprechend verändert werden.

Mit der Übertragung eines nicht stellengebunden Auftrages wird die Pfarrerin oder der Pfarrer ebenfalls in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen. Die Zuständigkeit für nicht stellengebundene Aufträge liegt in Dezernat 2.1.

¹⁸ <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/3041#s25000007>

¹⁹ <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/29424>

8. FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG IN DEN ERSTEN AMTSJAHREN (FEA)

Die Teilnahme an Fortbildungskursen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst in den ersten Amtsjahren verbindlich.

Für die Fortbildung gelten folgende Richtlinien:

Gemeinsame Richtlinien

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren am Gemeinsamen Pastoralkolleg vom 9. September 2011

(KABl. S. 405) geändert durch Richtlinie vom 24. August 2021 (KABl. S. 48)

„Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“ (1. Petrus 4, 10)

Die obligatorische Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) bildet den Übergang von der ersten und zweiten Ausbildungsphase zur kontinuierlichen berufsbegleitenden Fortbildung in allen Amtsjahren. Die FEA begleitet den berufsbezogenen lebenslangen Lernprozess in seiner Anfangsphase und unterstützt darin, die empfangenen Gaben zu gestalten. Sie hat das Ziel, die für die eigenständige Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes erforderlichen Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln, zu fördern und zu vertiefen. Die in den pfarramtlichen Tätigkeiten gemachten Erfahrungen können hier reflektiert, neue Herausforderungen wahrgenommen, das bisherige theologische und praktische Wissen ergänzt werden. Die vom Gemeinsamen Pastoralkolleg angebotenen Kollegveranstaltungen eröffnen den Erfahrungsraum für eine geistlich orientierte und orientierende Lern- und Lebensgemeinschaft auf Zeit.

1. Theologische Existenz und Bildung

Gestaltung und Reflexion der theologischen Existenz und pastoralen

Identität bilden im Zusammenklang der verschiedenen Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Dimension der Fortbildung.

Die drei Aspekte Glauben, Leben und Lernen gehören untrennbar zusammen. Deswegen können die für den pastoralen Dienst notwendigen Kompetenzen nur in der Verschränkung von personaler, fachlicher und spiritueller Bildung angeeignet werden. In den einzelnen Fortbildungen werden die Schwerpunkte zwischen den Aspekten Spiritualität, fachlicher Bildung und Förderung der personalen Entwicklung unterschiedlich gesetzt; grundsätzlich bleiben sie aber aufeinander bezogen. Alle Angebote geben Raum zur Praxis und Erfahrung geistlichen Lebens, bilden in fachlicher Hinsicht fort und geben Anregungen für die persönliche Entwicklung.

Entsprechend der besonderen Beanspruchung der eigenen Person und der Notwendigkeit von Fähigkeiten und Kenntnissen im pfarramtlichen Dienst gibt es Fortbildungen mit besonderem Akzent auf dem situationsinvarianten Kern theologischer Kompetenz und Angebote zur Gewinnung besonderer Fähigkeiten und Kenntnisse. In beiden Fällen ist das Ziel eine förderliche Balance von Bildung der Person und Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für die Wahrnehmung des Dienstes.

Die Begegnung von Pfarrerinnen und Pfarrern und weiterer haupt- und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen verschiedenen Lebens- und Dienstalters aus verschiedenen persönlichen Situationen und pastoralen Tätigkeitsfeldern bietet Gelegenheit zu inspirierendem Erfahrungsaustausch. Damit gewinnen die Möglichkeiten der Fortbildung eine dem pastoralen Berufsalltag entsprechende weite Perspektive und die Dienstgemeinschaft wird gefördert.

Die in der Barmer Theologischen Erklärung bekannte Dynamik des Glaubens ist auch für die Fortbildung bleibend aufgegeben: Gottes Wort hören, Gottes Wort vertrauen, Gottes Wort gehorchen. Die erworbenen und vertieften Kompetenzen stehen im Dienst, den Auftrag der christlichen Gemeinde zu erfüllen: Gott zu ehren, Gerechtigkeit tatkräftig zu bezeugen, mitzuhelfen, die von Jesus gestiftete Beziehungsordnung der Barmherzigkeit aufzurichten. Die in diesem Auftrag beschlossene

Einheit von Gottes- und Nächstenliebe weist auf die wesentliche diakonisch-ethische Dimension allen kirchlichen Handelns und ist daher integrales Moment der im Folgenden beschriebenen Kompetenzbereiche.

2. Die Kompetenzbereiche

Entsprechend der persönlich-beruflichen Situation werden im Verlauf der FEA-Zeit zwei Kompetenzbereiche gewählt, in denen im Verlauf der FEA je drei bis vier Kollegs belegt werden. Dies bewirkt eine vertiefende Konzentration in der Fortbildung und lässt Spielraum für das Erkunden neuer Handlungsfelder. In ihren gewählten Kompetenzbereichen haben die in der FEA befindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer bei fristgerechter Anmeldung ein Recht auf bevorzugte Aufnahme in Pastoralkollegs. Für die Schwerpunktbildung stehen sechs Kompetenzbereiche zur Auswahl:

Theologisch-spirituelle Kompetenz

Theologisch-spirituelle Kompetenz zielt auf Verantwortung und Rechenschaft des Glaubens in der gegenwärtigen Lebenswelt sowie Glaubens- und Verkündigungsgemeinschaft. Theologisch orientierende Bildung stärkt das theologische Urteilsvermögen, fördert die erfahrungsbezogene und zielgruppenorientierte Elementarisierung komplexer Sachverhalte, vermittelt neue theologische Entwicklungen und Herausforderungen, dient der Reflexion pastoraler Praxis, ekklesiologischer wie gesellschaftlicher Entwicklungen.

Die spirituelle Dimension dieses Kompetenzbereiches zielt auf Kenntnisse bezüglich der christlichen spirituellen Traditionen und praktischen Vollzüge, Findung, Vertiefung und Praxis einer eigenen Form geistlichen Lebens als Grundlage und Quelle für den pastoralen Dienst, Erfahrungswissen im Blick auf wirksame Dynamiken und Vorgänge im geistlichen Leben, Auskunftsfähigkeit im Blick auf spirituell suchende Menschen, Vermittlung und Begleitung geistlicher Vollzugsformen.

Gottesdienstliche Kompetenz

Gottesdienstliche Kompetenz wird ausgebildet, indem gottesdienstliche Theorie und Praxis mit Blick auf die eigene Rolle reflektiert werden. Die

eigene gottesdienstliche Praxis wird in liturgischer, homiletischer und kommunikativer Hinsicht vertieft. Dabei werden auch homiletische Herausforderungen außerhalb des Gemeindegottesdienstes in den Blick genommen. Es ist ein entscheidendes Ziel, in diesem Handlungsfeld eine immer größer werdende Rollensicherheit zu erreichen.

Die Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft der Gegenwart werden im Spannungsfeld von Tradition und Innovation theologisch reflektiert. Das wiederum fördert die Fähigkeit zu verantwortlicher Gestaltung von Gottesdienst und Verkündigung. Dazu gehört die besondere Berücksichtigung der Aspekte Theologie des Gottesdienstes, Spiritualität, Ökumene, Geschlechterdifferenz sowie Kooperation und Partizipation.

Eine besondere Aufmerksamkeit kommt dem interdisziplinären Zusammenwirken der Ämter im Gottesdienst zu. Haupt-, Neben- und Ehrenamtliche sind je nach ihren Gaben und ihrem Auftrag gemeinsam mit der Gemeinde an der Feier beteiligt. Durch die Zusammenarbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und weiteren Beteiligten in liturgischen Funktionen wird der eigene Erfahrungshorizont vertieft.

Seelsorgliche Kompetenz

Seelsorgliche Kompetenz umfasst bezogen auf den Aspekt der Gesprächsführung die Fähigkeit zu Echtheit, Wertschätzung und Empathie, bezogen auf den Aspekt der Verkündigung, die Fähigkeit, vom eigenen Glauben zu sprechen und biblisch-theologische Inhalte situationsangemessen einzubringen und zu formulieren sowie bezogen auf die eigene Person die kritische Auseinandersetzung mit der Rolle und der eigenen Persönlichkeit.

Die seelsorgliche Fortbildung in der FEA zielt weiter darauf, seelsorgliche Erfahrungen, die in der eigenen Praxis gewonnen wurden, kontinuierlich zu begleiten, auf diesem Hintergrund zu einem reflektierten Seelsorgeverständnis zu kommen sowie sich mit Spezialgebieten von Seelsorge in Bezug auf das derzeitige Praxisfeld oder auch angestrebte Aufgaben zu beschäftigen.

Pädagogische Kompetenz

Pädagogische Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit, Glaubens- und Lebensthemen in theologisch reflektierter Weise so in den Lernprozess einer bestimmten Gruppe einzubringen, dass sich die Gruppenmitglieder diese für ihren Lebenszusammenhang erschließen und fruchtbar machen können. Sie schließt das Vermögen ein, die eigenen Lehrziele zu bestimmen und diese mit den Handlungszielen der Lerngruppe zu vermitteln.

Diese Fähigkeit wird entwickelt u. a. durch den Diskurs mit Geisteswissenschaften (z. B. Psychologie, Soziologie und Pädagogik), die kritische Reflexion von eigener und fremder pädagogischer Praxis, die Erweiterung des methodischen Repertoires unter besonderer Berücksichtigung der Mehrdimensionalität und Wechselseitigkeit aller Lernprozesse, die Arbeit an der eigenen Kommunikationsfähigkeit und die Profilierung eigener pädagogischer Absichten im Spannungsfeld von Gruppe, Lernort und Thema. Im Bereich „pädagogische Kompetenz“ berücksichtigt die FEA sowohl die Institutionen der Gemeindearbeit, die darüber hinausgehenden kirchlichen Handlungsfelder und den schulischen Bereich. Sie leitet dazu an, die Strukturen und Gesetzmäßigkeiten der gemeindepädagogischen Bildungsinstitutionen zu verstehen und sachgemäß mit ihnen zu arbeiten.

Kybernetische Kompetenz

Kybernetische Kompetenz bezeichnet im Horizont der Unterscheidung des Verfügbaren und Unverfügbaren die Fähigkeit, eine lebendige Gemeinde aufzubauen und zu leiten.

Nach 1. Korinther 12 ist sie eingebettet in die Vielfalt gemeindlicher Gaben und Aufgaben. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in die Leitung der Gemeinde eingebunden. Dies setzt kritische Selbstreflexion, konkrete Zielvorstellungen und geschwisterlichen Umgang mit Mitarbeitenden ebenso voraus wie theoretische Kenntnisse im Bereich Kybernetik einschließlich des Kirchenrechts sowie die Vertrautheit mit wirksamen und förderlichen Instrumenten der Leitung.

In den ersten Amtsjahren kommen zu der Theorie der kybernetischen Grundausbildung im Vikariat die praktischen Erfahrungen in Gemeinde und Pfarramt. Beides soll nun reflektiert und fruchtbar gemacht werden, um so die eigene Berufsrolle verantwortlich wahrzunehmen und ein eigenes biblisch-theologisch fundiertes Konzept für Gemeindeaufbau und Gemeindeleitung zu entwickeln. In der Zeit der FEA sollen Pfarrfrauen und Pfarrer die Frage der Berufsidentität in Auseinandersetzung mit der eigenen Person wie in Auseinandersetzung mit Konzepten für ihre Berufsrolle, eine eigene Vorstellung von Gemeindeentwicklung und Leitung entwickeln und Fertigkeiten und Techniken für die Umsetzung kybernetischer Kompetenz im pfarramtlichen Alltag erwerben (z. B.: Moderation, Präsentation, Umgang mit Gemeindemitgliedern, Schulung von Mitarbeitenden, Auftreten in der Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit, missionarische Projekte, Projektmanagement, Verständnis für den diakonischen Auftrag von Gemeinden und für das Verhältnis von Kirche und Diakonie).

Ökumenische und interreligiöse Kompetenz

Ökumenische und interreligiöse Bildung stärkt die im Bewusstsein der eigenen religiösen und konfessionellen Identität gewonnene Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung im missionarischen und konziliaren Prozess sowie im Dialog der Religionen. Sie bildet sich durch Kenntnis und Authentizität des eigenen Bekenntnisses sowie die Erfahrung der Kulturen und Nationen übergreifenden Gliedschaft am Leib Christi. Der Weg dahin ist gekennzeichnet durch die Momente Kennenlernen, Erfahren und Einüben und führt zu einer Auskunfts- und Ausdrucksfähigkeit. Einen geeigneten Raum dafür stellt die Form des Begegnungskollegs dar, das die Chance eröffnet, die oder den Anderen wahrzunehmen. Um diese ökumenische Kompetenz zu erlangen, gibt die FEA Gelegenheit, Themen der multilateralen und der Gerechtigkeitsökumene zu reflektieren, die Weite des Christentums kennen zu lernen, Partnerschaft in der Wahrnehmung des Sendungsauftrages Christi zu erfahren, im Bewusstsein der eigenen Identität die Realität anderer Religionen wahrzunehmen und mit ihnen in einen herrschaftsfreien Dialog einzutreten.

3. Supervision

Die Erfahrungen pfarramtlicher Tätigkeiten werden zu Beginn der FEA-Zeit durch eine verbindliche Supervisionsphase begleitet und unterstützt. In der Regel werden zehn (nach Bedarf bis zwanzig) Gruppensupervisionssitzungen durchgeführt, in Ausnahmefällen auch als Einzelsupervision. Die Supervision dient der professionellen Wahrnehmung und Reflexion des pastoralen Dienstes.

Die Organisation und Vermittlung der Supervision ist in den Landeskirchen zu regeln.

4. Rahmenbedingungen²⁰

Die FEA beginnt mit der Berufung in den Probedienst und umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Fortbildung geschieht in der Regel während 14 Tagen pro Jahr. Je nach Inhalt und Zielsetzung können die Fortbildungsmaßnahmen als vier- bis fünftägige Pastoralkollegs, als Studientage oder auch als langfristig angelegte qualifizierende Weiterbildungen genutzt werden. Grundsätzlich steht dafür - unbeschadet der Angebote für bestimmte Zielgruppen sowie Fortbildungen, für die besondere Voraussetzungen unerlässlich sind - das gesamte Programm des Gemeinsamen Pastoralkollegs zur Auswahl. Darüber hinaus können auch Angebote anderer landeskirchlicher Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung in den Trägerkirchen in Anspruch genommen werden. Die beabsichtigte Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung außerhalb des Gemeinsamen Pastoralkollegs sowie der landeskirchlichen Einrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten.

Die FEA ist eine eigenverantwortlich gestaltete und begleitete Phase der Fortbildung. Zweimal im Jahr finden individuelle Fortbildungsberatungen (persönlich, als Videokonferenz) für die FEA-pflichtigen Personen, für die die FEA beginnt, statt. Diese Einzelberatungen dauern in der Regel eine Stunde. Vorgesehen ist zur Mitte der FEA-Zeit das Angebot eines weiteren Beratungsgespräches, bei dem auch die Wahl der Kompetenzbereiche neu besprochen und geplant werden kann. Die Teilnahme an einem dieser Formate ist obligatorisch.

²⁰ Nr. 4 geändert durch Richtlinie vom 24. August 2021 (KABl. S. 48) mit Wirkung vom 17. Januar 2022.

9. GRUPPENSUPERVISION WÄHREND DES PROBEDIENSTES

Die nach den FEA-Richtlinien verbindliche Gruppensupervision wird vierteljährlich in drei Regionen der Evangelischen Kirche im Rheinland angeboten: Region Düsseldorf, Region Koblenz, Region Köln.

Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer im Probedienst wird zu Beginn des Dienstes einer Supervisionsgruppe zugeordnet und nimmt während des Probedienstes an acht Sitzungen teil. Die Teilnahme gehört zu den dienstlichen Pflichten. Die Koordination erfolgt durch das Landeskirchenamt. Die Sitzungen sollen den Zeitumfang von 2,5 Stunden nicht überschreiten.

Diese Supervision ist für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst kostenlos, Fahrtkosten werden erstattet.

10. WEITERQUALIFIZIERUNG FÜR DEN SCHULDIENTST

Während des Probedienstes sowie im Rahmen eines nicht stellungsbunden kirchlichen Auftrags im Anschluss an den Probedienst ist es möglich, sich für den Schuldienst weiter zu qualifizieren. Im Einverständnis mit dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin können 2 bis max. 6 Wochenstunden Religionsunterricht im Rahmen des Stundendeputates einer Mentorin oder eines Mentors erteilt werden, sofern eine Schule in ihrer Nähe die Möglichkeit dazu anbietet. Die Vermittlung erfolgt durch das zuständige Schulreferat. Diese Weiterqualifikation gilt als grundsätzlich genehmigt (vgl. LKA-Beschluss vom 10.06.2008). Das Landeskirchenamt ist zu informieren.

11. KOOPERATIVE PERSONALPOLITIK ZWISCHEN DEN GLIEDKIRCHEN DER EKD

Grundsätzlich sind auch Querbewerbungen zwischen den Gliedkirchen der EKD möglich. Informationen über die jeweiligen Bewerbungs- und Aufnahmemodalitäten erhalten Sie auf der jeweiligen Homepage einer Landeskirche sowie vom zuständigen Landeskirchenamt (Infos und Adressen auf: www.ekd.de).

12. ORDNUNG DER VIKAR*INNEN-VERTRETUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND (VV)

Diese Ordnung wurde am 27. November 2024 vom Konvent der Vikar*innenvertretung beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

Die VIKAR*INNEN-VERTRETUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND (VV) ist eine Interessenvertretung der Vikar*innen der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR).

§ 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der VV kann von Vikar*innen, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur EKiR stehen, jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Die Konventssprecher*innen und deren gewählte Stellvertretung müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich ihre Mitgliedschaft in der VV erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit der Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses und kann darüber hinaus ebenfalls jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 3 Organe

1. Kurskonvent

Die Vikar*innen der EKiR eines Ausbildungsganges (Kurses) bilden einen Kurskonvent. Dieser dient dem gegenseitigen Austausch sowie der Vertretung kursbezogener Interessen und hält Kontakt zur Vikar*innen-Vertretung.

2. Konvent der Vikar*innen-Vertretung

Die Vikar*innen-Vertretung, die sich aus den Konventssprecher*innen und einem dreiköpfigen Vorstand zusammensetzt, tritt in einem Konvent zusammen. Der Konvent dient dem gegenseitigen Austausch, der kursübergreifenden Meinungsbildung und Information, sowie der Vertretung der Vikar*innen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und den an der Ausbildung beteiligten Instituten.

3. Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Vikar*innen-Vertretung.

§ 4 Kurskonvent

Der Kurskonvent soll sich in der ersten Seminarwoche konstituieren.

Für die Einberufung der konstituierenden Sitzung ist der Vorstand der VV zuständig.

1. In jedem Seminarblock soll eine Sitzung des Kurskonvents stattfinden.
2. Der Kurskonvent ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Jeder Kurskonvent wählt mit einfacher Mehrheit zwei Konventssprecher*innen, wobei eine Geschlechterparität sowie unterschiedliche Vikariatsgemeinden vertreten sein sollen. Die Namen der Gewählten sind dem Vorstand mitzuteilen. Die Amtszeit der Konventssprecher*innen beträgt in der Regel die Zeit des Ausbildungskurses.
4. Der Kurskonvent wählt für die Konventssprecher*innen eine Person als Stellvertreter*in. Diese nimmt bei Abwesenheit einer der beiden Konventssprecher*innen deren Stimmrecht in den Sitzungen des Konventes der Vikar*innen-Vertretung wahr.
5. Die Beschlüsse und Wahlen eines Kurskonvents sind dem Vorstand der VV schriftlich mitzuteilen. Dieser hat die Aufgabe diese Mitteilungen aufzubewahren.

§ 5 Konventssprecher*innen

1. Die Konventssprecher*innen nehmen die Interessen des Kurskonvents im Konvent der Vikar*innen-Vertretung und gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland, sowie den Ausbildungsinstitutionen wahr.
2. Die Konventssprecher*innen berufen den Kurskonvent ein (vgl. § 4 Abs. 2) und leiten die Sitzungen.

3. Die Konventssprecher*innen informieren den Kurskonvent über die Arbeit und die Beratungen der Vikar*innen-Vertretung.
4. Die Konventssprecher*innen leiten Beschluss- und Wahlprotokolle den Mitgliedern des Kurskonvents und dem Vorstand der VV zu.
5. Die Konventssprecher*innen berichten auf jeder Sitzung des Konvents der Vikar*innen-Vertretung über die Arbeit des Kurskonvents.

§ 6 Konvent der Vikar*innen-Vertretung

1. Stimm- und wahlberechtigte Mitglieder des Konvents der Vikar*innen-Vertretung sind die Konventssprecher*innen bzw. deren Stellvertreter*innen, sowie die Vorstandsmitglieder. Alle rheinischen Vikar*innen können als Gäste mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents teilnehmen.
2. Der Konvent der Vikar*innen-Vertretung muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er ist zudem auf Antrag von zwei Kurskonventen oder auf den schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Vikar*innen der EKIR einzuberufen. Auf jedem Konvent ist der Termin für die nächste ordentliche Sitzung des Konvents der Vikar*innen-Vertretung festzulegen.
3. Zum Konvent der Vikar*innen-Vertretung lädt der Vorstand alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Verteilung der Einladung erfolgt über die Konventssprecher*innen. Die Einberufung ist gültig, wenn allen stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern die Einladung zugesendet worden ist. Vikar*innen, die keinem Kurs zugeordnet sind, müssen durch den Vorstand eingeladen werden, sofern diese beim Vorstand eine Einladungsadresse hinterlegt haben.
4. Der Konvent der Vikar*innen-Vertretung ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Mitglieder aus mindestens drei Ausbildungsgängen (Kursen) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und Stellungnahmen

mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern diese Ordnung nicht anderes bestimmt.

5. Der Konvent der Vikar*innen-Vertretung beschließt Anträge und Stellungnahmen an die Evangelische Kirche im Rheinland und die Ausbildungsinstitute. Er beauftragt im Einzelfall durch Beschluss den Vorstand mit der Vertretung spezifischer Interessen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Ausbildungsinstitute.
6. Der Konvent der Vikar*innen-Vertretung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, wobei eine Geschlechterparität vertreten sein soll. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch den Konvent sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.
7. Der Konvent der Vikar*innen-Vertretung beschließt über die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils zum Ende ihrer Amtszeit mit einfacher Mehrheit.
8. Wählbar für Wahlämter sind alle rheinischen Vikar*innen. Wahlämter sind: der dreiköpfige Vorstand und die Delegierten für die landeskirchlichen Gremien.
9. Der Konvent der Vikar*innen-Vertretung wählt mit einfacher Mehrheit designierte Delegierte für diejenigen landeskirchlichen Gremien, in welche die Vikar*innen in der Evangelischen Kirche im Rheinland Delegierte entsenden, wie z.B. den Rat der Vikar*innen der EKvW oder der Interessenvertretung der Vikarinnen und Vikare sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe der EKD-Gliedkirchen
10. Die Beschlüsse des Konvents der Vikar*innen-Vertretung werden protokolliert. Der Vorstand lässt das Protokoll innerhalb von drei Wochen allen Mitgliedern zukommen.

11. Als Mitglieder mit beratender Stimme sind zu jeder Sitzung des Konvents der Vikar*innen-Vertretung je eine Vertreter*in aus den entsprechenden Vertretungen der Vikar*innen derjenigen Landeskirchen, die ihre Vikar*innen ebenfalls am Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal ausbilden lassen, sowie der Vertretung der Theologiestudierenden und des Rheinischen Konvents eingeladen.

§ 7 Vorstand

Aufgaben des Vorstandes ist:

- a) die Einberufung, Durchführung, Protokollierung des Konvents der Vikar*innen-Vertretung sowie die Archivierung der Protokolle;
- b) die Archivierung der Beschluss- und Wahlprotokolle der Kurskonvente;
- c) die Einberufung der konstituierenden Kurskonvente (vgl. § 4 Abs. 1);
- d) die Vertretung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Kontakt zum Ausbildungsreferat des Landeskirchenamts;
- e) die Weiterleitung von Informationen zu Ausbildung und Berufsperspektiven an die Konventssprecher*innen bzw. die Kurse;
- f) die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Vikar*innen anderer Landeskirchen, insbesondere der Landeskirchen, die ihre Vikar*innen ebenfalls am Seminar für pastorale Ausbildung Wuppertal ausbilden lassen;
- g) die Vertretung bei der Interessenvertretung der VikarInnen und PfarrvikarInnen in der EKD;
- h) die Pflege des Kontakts zur Vertretung der Theologiestudierenden und zum Rheinischen Konvent;
- i) das Führen einer Liste der Konventssprecher*innen sowie deren gewählter Stellvertretung.

§ 8 Verfahrensregeln

1. Anträge können, soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, mündlich und schriftlich zu jeder Zeit vor oder in einer Sitzung des Kurskonvents oder des Konvents der Vikar*innen-Vertretung gestellt werden.
2. Anträge zum Kurskonvent werden bei den Konventssprecher*innen, Anträge zum Konvent der Vikar*innen-Vertretung bei einem der Vorstandsmitglieder eingereicht.

3. Anträge und Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
4. Die Beschlussfähigkeit eines Konvents ist im Protokoll festzuhalten.
5. Änderungen an der Satzung können mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Konventes der Vikar*innen-Vertretung beschlossen werden.

ANHANG 1: ADRESSEN

1. *Landeskirchenamt*

Evangelische Kirche im Rheinland

- Das Landeskirchenamt -

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211/4562-0

Dezernat 2.2 - Personalentwicklung:

- KR Dr. Volker Lehnert (Leitender Dezernent),
Tel.: 0211/4562-208, E-Mail: Volker.Lehnert@ekir.de
- Nadine Nürnberg (Teamassistentin),
Tel.: 0211/4562-379, E-Mail: theologische.ausbildung@ekir.de
- Ines von Krüchten (Ausbildungsinhalte, Vikariat, Zweite Theologische Prüfung, Mutterschutz und Elternzeit)
Tel.: 0211/4562-436/-424, E-Mail: theologische.ausbildung@ekir.de;
Ines.von_Kruechten@ekir.de
- Stephanie Bierbaum (Probendienst)
Tel.: 0211/4562-436, Email: theologische.ausbildung@ekir.de;
stephanie.bierbaum@ekir.de

Zur Ordination:

- KR Dr. Volker Lehnert (Leitender Dezernent),
Tel.: 0211/4562-208, E-Mail: Volker.Lehnert@ekir.de
- Meike Herrmann (Teamassistentin)
Tel.: 0211/4562-431, E-Mail: Meike.Herrmann@ekir.de

Dezernat 2.1:

- Pfarrdienst.lka@ekir.de

2. Aus- und Fortbildungsorte

Seminar für pastorale Ausbildung (Seminar)
Missionsstraße 15a
42285 Wuppertal
Tel.: 0202/2820-700
E-Mail: Predigerseminar@ekir.de

Pädagogisches Institut
der Ev. Kirche von Westfalen - Haus Villigst
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Telefon: 02304/755168
E-Mail: verwaltung@pi-villigst.de

Gemeinsames Pastoralkolleg im
Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Haus Villigst
Iserlohner Straße 25
58239 Schwerte
Tel.: 02304/7550
E-Mail: Pastoralkolleg@institut-afw.de

3. Internet-Adressen

Evangelische Kirche im Rheinland
Evangelische Kirche in Deutschland
Pädagogisches Institut (PI)
Seminar für Pastorale Ausbildung

→ www.ekir.de
→ www.ekd.de
→ www.pi-villigst.de
→ www.predigerseminar-wuppertal.de
→ www.institut-afw.de

Gemeinsames Pastoralkolleg

ANHANG 2: FORMULARE

Erforderliche Formulare finden Sie unter:

<https://pfarramt.meine.ekir.de/inhalt/vikariat>

HERAUSGEBER

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Verantwortlicher Dezernent:

Kirchenrat Pfr. Dr. Volker A. Lehnert